



Botschaft 2017-DICS-6

4. September 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über den Mittelschulunterricht (MSG)

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG, SGF 412.0.1). Diese Vorlage beschreibt die Ziele und Aufgaben des Mittelschulunterrichts sowie dessen Betrieb und Finanzierung.

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Hintergrund und Tragweite der Vorlage	31
2. Grundzüge des Gesetzes	31
2.1. Aktualisierung der Aufgaben und Ziele des Mittelschulunterrichts	31
2.1.1. Grundsätze	31
2.1.2. Förderung der Zweisprachigkeit	31
2.1.3. Förder- und Unterstützungsmassnahmen	32
2.2. Aktualisierung der Bildungsgänge	32
2.2.1. Fachmaturitäten	32
2.2.2. Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen	32
2.2.3. Vollzeitliche Handelsmittelschule	33
2.3. Stärkung der Führungsstrukturen	33
2.3.1. Präzisierung der Rolle der kantonalen Schulbehörden und der Schuldirektionen	33
2.3.2. Organisation der Schulen	33
2.3.3. Qualitätssicherung und -entwicklung	33
2.3.4. Elektronische Datenverwaltung	34
2.4. Klärung der Rechte und Pflichten der Schulpartner	34
2.4.1. Eltern	34
2.4.2. Schülerinnen und Schüler	35
2.4.3. Lehrpersonen	36
3. Vernehmlassung	37
4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	38
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen	59
6. Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden	59
7. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	59
8. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht (Verfassungsmässigkeit, Bundesrechtskonformität und Europaverträglichkeit des Entwurfs)	59
9. Unterstellung unter das Gesetzes- oder Finanzreferendum	59

1. Hintergrund und Tragweite der Vorlage

Die Revision des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG) dient in erster Linie einer Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und der Terminologie. Die Überarbeitung dieses Gesetzes, das vom 11. April 1991 stammt (nachstehend: das Gesetz von 1991), wurde im Wesentlichen notwendig, um Gesetzesanpassungen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen und die neu eingeführten Bildungsgänge (Fachmaturitäten, Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen) gesetzlich zu verankern. Die Revision erlaubt im Übrigen, für bestimmte Bereiche bisher fehlende Rechtsgrundlagen zu schaffen (Schulentwicklungsprojekte, Datenbanken, Zulassungsbeschränkungen, Unterrichtsberechtigung) und im Gegenzug hinfällig gewordene Bestimmungen aufzuheben.

Das MSG definiert im Sinne einer Rahmengesetzgebung nur die zentrale Ausrichtung der Schule, um zu vermeiden, dass die Bestimmungen nicht schon in einigen Jahren obsolet werden. Es legt die wichtigen Grundsätze fest, namentlich die Ausrichtung und die Zielsetzungen des Unterrichts, die Rechte und Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Eltern, die Rechtsstellung des Personals der Schulen, die Organisation der Schulen sowie ihre Finanzierung und die Rechtsmittel.

Unsere Gesellschaft steht in den kommenden Jahren vor grossen sozialen, ökonomischen, ökologischen und technologischen Herausforderungen. Der Mittelschulunterricht soll den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse vermitteln und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern, damit sie in mannigfaltigen Bereichen und ihr ganzes Leben lang ihr Wissen nutzen und ihre Kompetenzen weiterentwickeln können. Um dem Wandel der Gesellschaft Rechnung zu tragen, erlaubt das MSG das Erproben von Innovationen, wobei es gleichzeitig die notwendigen Steuermechanismen vorsieht, um die Qualität der Mittelschulen und des Unterrichts zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Steuerungsorgane und ihre Befugnisse werden im Gesetz präzisiert. Dies ermöglicht eine ständige Anpassung der Unterrichtsmethoden und der Schulstrukturen, wobei es bewährte Praktiken weiterzuführen gilt.

Um die Kohärenz im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung sicherzustellen, orientiert sich die vorliegende Revision in materieller und terminologischer Hinsicht hauptsächlich am Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG, SGF 411.0.1) und dem dazugehörigen Reglement vom 19. April 2016 (SchR, 411.0.11). Berücksichtigt wurden zudem auch die zu Beginn des Jahres 2015 in Kraft getretenen neuen Verordnungen über die Berufsbildung sowie zwei kürzlich revidierte Gesetze, das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG, SGF 433.1) und das Gesetz über die Universität (UniG, SGF 431.0.1).

Dieses Rahmengesetz regelt alle Aspekte, die den Bildungsgängen an den Mittelschulen gemein sind (Gymnasialbildung, vollzeitliche Handelsschulbildung und Fachmittelschulbildung). Ergänzende Erlasse bestimmen die Einzelheiten dieser Bildungsgänge.

Nach Verabschiedung des MSG sollen sein Ausführungsreglement (MSR, SGF 412.0.11) einer Revision unterzogen und alle weiteren Erlasse (Reglemente und Verordnungen) im Bereich der Mittelschulen aktualisiert werden.

2. Grundzüge des Gesetzes

2.1. Aktualisierung der Aufgaben und Ziele des Mittelschulunterrichts

2.1.1. Grundsätze

Die Ziele des Mittelschulunterrichts bleiben gegenüber dem Gesetz von 1991 im Wesentlichen unverändert. Sie werden in Artikel 5 detailliert beschrieben.

Die Mittelschulen arbeiten mit den vor- und nachgängigen Bildungsinstitutionen zusammen. Diese von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) geförderte Praxis ist in Art. 9 MSG verankert.

Die Zielsetzungen der einzelnen Bildungsgänge wurden aktualisiert. Sie werden in den Artikeln 10 (Gymnasialbildung), 11 (vollzeitliche Handelsschulbildung) und 12 (Fachmittelschulbildung) näher umschrieben.

Die Dauer der Gymnasialbildung wird im Gesetz festgelegt. Für die anderen Bildungsgänge erscheint dies nicht notwendig (vgl. Kommentar zu Art. 14). Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten oder Bedürfnissen sind im MSG Ausnahmen von der ordentlichen Studiendauer vorgesehen.

2.1.2. Förderung der Zweisprachigkeit

Die Sprache ist integrierender Bestandteil der kulturellen Identität. Sie ist ein Mittel der Kommunikation und der sozialen Integration. In unserem Kanton soll daher der Sprachenunterricht in beiden Amtssprachen gefördert werden. Das Schwergewicht bildet das Studium der Unterrichtssprache sowie der dazugehörigen Kultur (Art. 6).

Allerdings sind vertiefte Kenntnisse der Partnersprache für den Austausch über die Sprachgrenzen hinweg ein gewichtiger Vorteil, sowohl in persönlicher, wissenschaftlicher oder sozioökonomischer Hinsicht. Gute Sprachkenntnisse sind zudem eine wichtige Voraussetzung für den kantonalen und nationalen Zusammenhalt. Aus diesem Grund wurde ein Artikel zur Förderung der Zweisprachigkeit (Art. 7) aufgenommen, der es ermöglicht, den künftigen Entwicklungen,

namentlich im Bereich der obligatorischen Schule, Rechnung zu tragen.

Auf kantonaler Ebene wurde im Jahr 2010 das kantonale Konzept für den Sprachenunterricht (Sprachenbericht) dem Grossen Rat vorgelegt. Es soll das Verständnis unter den Sprachgemeinschaften verbessern. Auf gesamtschweizerischer Ebene hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Jahr 2013 eine nationale Strategie zur Koordination des Fremdsprachenunterrichts und zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung an den Mittelschulen verabschiedet. Die Kantone und Schulen sollen demnach Unterrichtsformen entwickeln und implementieren, die gute sprachlichen Fähigkeiten in der Partnersprache sowie den kulturellen Austausch fördern.

Die Freiburger Mittelschulen zeichnen sich durch eine jahrzehntelange Tradition in diesem Bereich aus. Nachdem die EDK im Jahr 1995 die Grundlagen für die Erlangung einer zweisprachigen Maturität geschaffen hatte, wurde dieser Bildungsgang im Kanton Freiburg in beiden Amtssprachen eingeführt. Die ersten zweisprachigen Maturitätsausweise wurden im Jahr 2002 verliehen. Das Angebot von zweisprachigen Ausbildungen wurde zudem erweitert durch die Einführung von Unterrichtssequenzen in der Partnersprache ab dem ersten Gymnasialschuljahr (2013) sowie zweisprachiger Fachmittelschulabschluss (2016) und Fachmaturitäten (2017) an den Fachmittelschulen. Seit Schuljahresbeginn 2018 besteht auch an den vollzeitlichen Handelsmittelschulen ein entsprechendes Angebot. Die Möglichkeit, in einer Klasse den Sprachaustausch unter Jugendlichen zweier Sprachgemeinschaften zu pflegen, ist im Bildungsraum Schweiz fast einzigartig.

2.1.3. Förder- und Unterstützungsmassnahmen

Die Mittelschulen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Fähigkeiten oder Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen individueller und kollektiver Natur oder mit einer angepassten Unterrichts- oder Prüfungsorganisation (Art. 38). Die Einzelheiten dieser Massnahmen werden vom Staatsrat im Ausführungsreglement genauer geregelt.

Bereits heute unterstützen die Mittelschulen junge Menschen mit besonderen Fähigkeiten, mit einer anerkannten Behinderung oder mit mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache (z.B. mittels Sprachtandem, Anpassung des Stundenplans oder zusätzlichen Lehrmitteln). Analog dazu können junge Sporttalente oder talentierte Kunstschaffende von Unterstützungsmassnahmen profitieren, damit sie ihre sportliche oder künstlerische Laufbahn mit der schulischen Ausbildung vereinbaren können. Das Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» ist gesetzlich in den Artikeln

12 bis 15 des Reglements vom 20. Dezember 2011 über den Sport (SportR, SGF 460.11) verankert.

Die Schule kann nach Bedarf verschiedene individuelle oder kollektive Unterstützungsmassnahmen anbieten, die über den differenzierten Unterricht hinausgehen, namentlich:

- > Verlängerung oder Verkürzung eines Bildungsgangs;
- > Stundenplanerleichterungen-/anpassungen;
- > Sonderurlaube;
- > Anpassung der Lern-, Unterrichts- oder Prüfungsmodalitäten (Nachteilsausgleichsmassnahmen);
- > Bereitstellung von Hilfsmitteln.

Nachteilsausgleichsmassnahmen, die für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung bestimmt sind, dürfen jedoch die Anforderungen an die Ausbildung nicht herabsetzen.

Erscheint die Entwicklung der Jugendlichen durch ausser-schulische Probleme gefährdet, so ist eine Zusammenarbeit mit den Erwachsenen- und Kinderschutzbahörden angezeigt. Diesbezüglich wird die Wichtigkeit eines vernetzten Vorgehens hervorgehoben.

2.2. Aktualisierung der Bildungsgänge

2.2.1. Fachmaturitäten

Die Einführung der Fachmaturitäten stellt die hauptsächliche Neuerung des von der EDK im Jahr 2003 verabschiedeten Bildungskonzepts für die Fachmittelschulen dar. Der Kanton Freiburg bietet seit Herbst 2010 die Fachmaturität in drei Berufsfeldern an: Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik. Es handelt sich um eine einjährige theoretische und/oder praktische Ausbildung, die für Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule bestimmt ist. Sie beinhaltet zudem das Verfassen einer berufsfeldspezifischen Fachmaturitätsarbeit (FMA).

Die Fachmaturität öffnet in den jeweiligen Berufsfeldern den direkten Zugang zu Ausbildungen an den Fachhochschulen (FH) beziehungsweise an den pädagogischen Hochschulen (PH).

Jährlich wählen ungefähr 300 bis 350 Schülerinnen und Schüler diesen Vorbereitungskurs.

2.2.2. Passerelle Berufsmaturität/ Fachmaturität – universitäre Hochschulen

Die unter der Federführung der Schweizerischen Maturitätskommission organisierte Ergänzungsprüfung, die Personen mit einer Berufsmaturität den Zugang zu den universitären Hochschulen erlaubt, besteht auf nationaler Ebene seit Frühjahr 2005. In den Jahren 2009 und 2010 wurde dieser Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung von der Stiftung

für die Vorbereitungskurse auf die Hochschulbildung in der Schweiz (VKHS) auf Mandatsbasis durchgeführt. Weil diese Stiftung im September 2011 ihren Betrieb einstellte, wurde beschlossen, die Passerelle Berufsmaturität–universitäre Hochschulen, die ein Jahr dauert, ins Kollegium St. Michael zu integrieren. Dieses führt den Vorbereitungskurs durch, organisiert die Ergänzungsprüfung und erteilt den entsprechenden Ausweis.

Seit 2017 steht dieser anspruchsvolle Lehrgang auch Personen offen, die ein Fachmaturitätszeugnis erworben haben. Entsprechend wurde auch die Bezeichnung dieser Ausbildung angepasst.

Der bei erfolgreicher Prüfung verliehene Ausweis gilt als gleichwertig mit dem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis.

Im Schuljahr 2017/18 absolvierten 110 Personen diesen Lehrgang.

2.2.3. Vollzeitliche Handelsmittelschule

Die Handelsmittelschulbildung wurde ab dem Schuljahr 2011/12 angepasst, damit sie den Anforderungen für den Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels entspricht. Das im Kanton Freiburg gewählte Ausbildungsmodell (3+1) umfasst drei Jahre an der Schule, wo eine solide Grundausbildung vermittelt wird, und ein einjähriges Praktikum im Betrieb, um die beruflichen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Auf diese Weise werden die praktischen Kenntnisse, insbesondere die kaufmännischen, der Lernenden erweitert. Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums erhalten die Auszubildenden ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann sowie eine kaufmännische Berufsmaturität, die ihnen namentlich den Zugang zu den Wirtschaftsstudien an einer Fachhochschule (FH) eröffnen.

Jährlich wählen ungefähr 110 Personen diesen Ausbildungsgang.

2.3. Stärkung der Führungsstrukturen

2.3.1. Präzisierung der Rolle der kantonalen Schulbehörden und der Schuldirektionen

Die Hauptaufgaben des Staatsrates (Art. 58) bestehen unverändert in der Oberaufsicht über die Mittelschulen und dem Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen. Die neue Formulierung trägt der Wichtigkeit der interkantonalen Koordination und Zusammenarbeit Rechnung, die in erster Linie im Rahmen der Organe der EDK, der Westschweizer- und Tessiner Bildungsdirektorenkonferenz (CIIP) sowie in den regionalen und nationalen, nach den jeweiligen Bildungsgängen gegliederten, Schuldirektorenkonferenzen stattfindet.

Die Rolle der EKSD wird in Artikel 86 präzisiert. Sie fördert und sichert die Entwicklung und die Qualität der Bildung, ist für die allgemeine Führung der Mittelschulen sowie für die strategische und pädagogische Ausrichtung zuständig. Besonderes Augenmerk wird auf die Kohärenz des Freiburger Bildungssystems als Ganzes gelegt, wobei die EKSD für einen harmonischen Übergang von der obligatorischen Schule sowie zu den Studiengängen auf Tertiärstufe sorgen soll.

Die bestehenden Schulbehörden (Schulkommission und die Schuldirektorin oder der Schuldirektor) werden mit einem Direktionsrat, der Lehrpersonenkonferenz sowie Fachschaften ergänzt. Die Zuständigkeiten der Schulkommission werden präzisiert: Diese sorgt unter anderem auch für die regionale Verankerung der Schule (Art. 54).

2.3.2. Organisation der Schulen

Mit dem Direktionsrat wird ein neues Koordinations- und Kooperationsorgan geschaffen (Art. 56). Diesem Rat gehören die Schuldirektorin oder der Schuldirektor, die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Verwalterin oder der Verwalter an. Dieses neue Organ trägt der Entwicklung der beiden letztgenannten Funktionen Rechnung, die sich von einer die Schuldirektorin oder den Schuldirektor unterstützenden Rolle hin zu vollwertigen Mitgliedern des Direktionsrats der Mittelschule mit delegierten Verantwortlichkeiten entwickelt haben, namentlich im Bereich der Personalführung (Art. 60 und 61).

Die Zusammenarbeit unter den Direktorinnen und Direktoren der Mittelschulen wird durch die Reduktion auf eine einzige Mittelschuldirektorenkonferenz vereinfacht (Art. 63). Die EKSD hört die Konferenz in wichtigen Angelegenheiten an und legt die strategische und pädagogische Ausrichtung unter deren Mitwirkung fest. Sie kann ihr ausserdem besondere Aufgaben übertragen (z. B. das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen).

Gleichzeitig werden neue beratende Organe des Direktionsrats geschaffen: Nämlich die Lehrpersonenkonferenz (Art. 64), die sich insbesondere mit pädagogischen Fragen sowie mit Fragen der Schulentwicklung und Schulorganisation befasst, sowie die Fachschaften (Art. 65), die zur fachspezifischen Koordination innerhalb der Mittelschulen wie auch auf kantonaler Ebene dienen. Mit diesen Neuerungen werden bereits mehr oder weniger offiziell bestehende Organe an den Mittelschulen formalisiert.

2.3.3. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung tragen die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren. Diese sind verantwortlich für die Entwicklung, die Organisation, den Betrieb, die pädagogische und administ-

rative Leitung ihrer Schule, für die Personalführung, für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung sowie für die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten. Sie achten insbesondere auf ein gutes Schulklima und auf das Wohlbefinden der an der Schule tätigen Personen (Art. 58).

Im Allgemeinen übt die EKSD die Aufsicht über den Mittel­schulunterricht aus. Sie fördert und sichert dessen Entwicklung und Qualität, durch ein kontinuierliches und wissenschaftlich fundiertes Monitoring des gesamten Schulsystems (Art. 86). Sie erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den Mittelschulen.

Wissenschaftlich abgestützte Evaluationen bestehen bereits in verschiedenen schulischen Bereichen. So werden die Bildungsgänge der Mittelschulen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und/oder von der EDK anerkannt. Die Abschlussprüfungen werden von den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen (Universitätsprofessor/innen) evaluiert. Zudem fungieren Universitätsmitglieder als Expertinnen und Experten bei den Abschlussprüfungen in den verschiedenen Fächern.

Die periodische Evaluation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, wie im Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1) vorgesehen, stellt ein weiteres wichtiges Werkzeug zur Qualitätssicherung und -entwicklung dar. Hier übernehmen namentlich die Vorsteherinnen und Vorsteher neue Verantwortlichkeiten in der Personalführung (Art. 60).

Die Lehrpersonen (Art. 46) tragen zur Förderung und Kontrolle der Qualität namentlich durch ihre Teilnahme an Konferenzen und Kommissionen bei (Klassenlehrpersonen, Fachkonferenzen, Prüfungskommissionen). Gleiches gilt für die Schulkommission (Art. 54) als beratendes Organ des Direktionsrats sowie für den Schülerrat (Art. 36).

Die Qualitätsentwicklung in den Mittelschulen ist auch für die EDK und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ein wichtiges Anliegen. Die EKSD ist für die Umsetzung der von diesen Gremien initiierten Projekte zuständig. Sie legt auch die strategische und pädagogische Ausrichtung fest (Art. 86).

2.3.4. Elektronische Datenverwaltung

Die verschiedenen Etappen des Schuljahres von der Einschreibung der Schülerinnen und Schüler bis zum Drucken der Abschlusszeugnisse werden seit Herbst 2013 mit dem EDV-Programm realisiert, das im Rahmen des Projekts zur Harmonisierung der Schulverwaltungs-Informationssysteme (Projekt HAE) eingerichtet worden ist.

Artikel 43 MSG bildet die Rechtsgrundlage für diese Datenbanken und Schülerdateien, die für die Schulverwaltung

benötigt werden. Die Einrichtung eines zentralen Datenmanagementsystems¹ stellt das Herzstück des Projekts HAE dar. Diese Referenzdatenbank ermöglicht es, den Austausch der Daten zwischen den verschiedenen Dienststellen zu vereinfachen und die Qualität der verfügbaren Informationen für alle Partner des Bildungssystems zu verbessern. Darüber hinaus erlaubt es den Direktionsräten und der EKSD eine effizientere Verwaltung und Steuerung der Schulen.

2.4. Klärung der Rechte und Pflichten der Schulpartner

Das Gesetz legt einen Rahmen der geteilten Verantwortlichkeiten fest, in dem die Rollen und Zuständigkeiten sämtlicher Akteure der Schule eindeutig definiert werden (Kapitel 4 bis 6 betreffend die Eltern, die Schülerinnen und Schülern, die Lehrpersonen sowie die Schulbehörden). Eine klare Beschreibung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten erlaubt es Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden, ihren jeweiligen vollwertigen Platz in der Schule einzunehmen. Dies zielt darauf ab, ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung der Funktionen und Kompetenzen jedes Einzelnen zu schaffen. Damit wird ein Grundsatz umgesetzt, der in den Aufgaben der Schule (Art. 4 Abs. 2) festgelegt wird, nämlich der Grundsatz der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten; dieser wird zum Leitmotiv für die Praktiken und Verhaltensweisen.

2.4.1. Eltern

Die Zusammenarbeit von Eltern und Schule (Art. 29)

Artikel 29 über die Zusammenarbeit von Eltern und Schule wurde neu überdacht, um eine engere und bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern zu begünstigen. So arbeiten die Eltern Minderjähriger und die Mittelschulen gemäss ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten bei der Bildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Während sich die Eltern und die Schule die Erziehungsaufgabe während der obligatorischen Schulzeit weitgehend teilen, widmet sich die Mittelschule in stärkerem Masse ihrer Bildungsaufgabe, wobei sie die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe weiterhin unterstützt. Dabei berücksichtigt die Schule die zunehmende Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, Eigenverantwortung zu übernehmen (Art. 4 Abs. 1). Diese Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule spielt auch eine wichtige Rolle bei der Gesundheitsförderung und der Prävention vor schädlichem Verhalten (Art. 41).

Im gleichen Sinn wird von den Eltern Minderjähriger erwartet, dass sie mit der Schule angemessen zusammenarbeiten und sich an deren Vorgaben halten. So sind sie aufgefordert, die Mitglieder des Direktionsrats oder der Lehrerschaft über

¹ Zum Beispiel: Personenregister der Schüler/innen, der Lehrpersonen, des Verwaltungspersonals; Register der Schulen.

alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben könnten, die Absenzen ihres Kindes zu begründen und die Massnahmen und Anweisungen der Lehrpersonen zu unterstützen. Mit einer erfolgreichen Zusammenarbeit soll erreicht werden, dass sich die Bildungs- und Erziehungsaufgaben gegenseitig gut ergänzen und den jungen Menschen das Rüstzeug mit auf den Weg gegeben wird, damit sie sich weiterentwickeln und die vom Mittelschulunterricht angestrebte Selbständigkeit und Reife erlangen können (Art. 4 und 5).

Eine wichtige Änderung der Beziehungen zwischen Eltern und Schule tritt mit dem Erreichen der Volljährigkeit, sprich der vollen Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ein. Auch wenn diese dadurch die unmittelbaren Ansprechpartner der Schule für alle unterrichtsrelevanten Aspekte werden (Prüfungen, Absenzen, Wahlfächer, Schulaktivitäten usw.), bleiben die Eltern dennoch vom weiteren Bildungsweg ihrer volljährigen Kinder direkt und persönlich betroffen. Aus diesem Grund ist es angebracht, dass die Eltern weiterhin Informationen über die Entwicklung ihrer Kinder erhalten können (z.B. Schulzeugnisse, Nichtpromotion, Disziplinar-massnahmen, Examensmisserfolg), ausser die oder der volljährige Schülerin oder Schüler verweigert dies schriftlich (Art. 29 Abs. 2). In einem solchen Fall informiert die Schule die Eltern, dass sie Auskünfte nicht mehr direkt von ihr erhalten können, sondern sich dafür an ihr volljähriges Kind wenden müssen.

Elternvereinigungen (Art. 30)

Die Schule ist sich der positiven Wirkung einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern als Erstverantwortliche für das Wohlbefinden ihres Kindes auf den Unterricht und das Schulklima bewusst. Es erscheint deshalb angezeigt, die Eltern in das Schulleben miteinzubeziehen und ihnen eine gewisse Mitwirkung hinsichtlich schulbetrieblicher oder organisatorischer Fragen einzuräumen. Wohl erhalten sie keine Mitentscheidungsbefugnisse zum Betrieb der Schule, doch sie werden angehört, ihre Meinung wird einbezogen und ihre Erfahrung als Eltern geschätzt und berücksichtigt.

In diesem Sinn werden die von der EKSD anerkannten Elternvereinigungen von dieser zu den Gesetzes- oder Reglementsentwürfen, die für die Eltern von besonderem Interesse sind, angehört. Zudem sieht Art. 30 Abs. 2 vor, dass die Elternvereinigungen von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor über den allgemeinen Schulbetrieb informiert werden. Dies kann beispielsweise den Betrieb oder die Organisation der Schule betreffen (Stundenplan, Kursangebot, Dienstleistungen, Infrastruktur, Personal usw.), Schul- oder Zusammenarbeitsprojekte oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

Schulkommission (Art. 53)

Gemäss Artikel 29 Abs. 3 sind die Eltern auch in der Schulkommission vertreten. Diese ist um einen guten Schulbetrieb und die gesellschaftliche Verankerung der Schule besorgt (Art. 54). Über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus dient die Schulkommission, der Vertretungspersonen der Eltern, der Lehrkräfte und der Schulbehörden (Schuldirektorin oder Schuldirektor und allenfalls des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2) angehören, als Forum für den Austausch von Informationen und Vorschlägen. Dank der Schulkommission werden die Eltern über Belange des Schullebens informiert und konsultiert. Die verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Eltern soll zu einer besseren Begleitung der Schülerinnen und Schüler und einer Verbesserung ihrer Lernbedingungen beitragen.

Die in der Schulkommission behandelten Thematiken betreffen in erster Linie schulorganisatorische und -betriebliche Fragen (z.B. Schulordnung, Stundenpläne, Kursangebot, Dienstleistungen, Infrastruktur, Personal, Projekte, Transporte usw.). Nebst diesen Fragen kann jede Schulkommission sich nach Belieben mit eigenen Themen und Projekten befassen (Schulveranstaltungen, kulturelle und sportliche Aktivitäten, Lager usw.).

2.4.2. Schülerinnen und Schüler

Rechte der Schülerinnen und Schüler (Art. 36)

Das Kapitel über die Schülerinnen und Schüler wird mit ihren Grundrechten eröffnet (Art. 36). Demnach ruft Absatz 1 in Erinnerung, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Recht auf Achtung ihrer oder seiner Persönlichkeit hat und nicht diskriminiert werden darf. Dies beinhaltet für Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Fähigkeiten oder Bedürfnissen das Recht, mit angemessenen Massnahmen unterstützt und gefördert zu werden (Art. 38), beispielsweise in Form von Nachteilsausgleichsmassnahmen oder von Stundenplananpassungen (für junge Sport- oder Kunsttalente oder Hochbegabte).

Im Einklang mit dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem die Schweiz im Jahr 2006 beigetreten ist, gibt das Gesetz den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Meinung zu wichtigen schulischen Entscheiden, die sie betreffen, zu äussern (Art. 36 Abs. 2). Die minder- und volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen sich ebenso wie ihre Eltern und die Lehrpersonen dazu äussern können, welche Lösungen sie als die beste für sich ansehen. Auch sollen sie zu Fragen, die ihre Zukunft betreffen, Stellung nehmen können. Die Möglichkeit, ihre Schulzeit als vollwertige Akteure mitgestalten zu können, hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungssinn zu entwickeln.

Daher erscheint es angezeigt, die Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Eltern (vgl. weiter oben) in das Schulleben miteinzubeziehen und ihnen eine gewisse Mitwirkung hinsichtlich schulbetrieblicher oder -organisatorischer Fragen einzuräumen. So können sie, alleine oder mit anderen, dem Direktionsrat eine Anfrage oder einen Vorschlag unterbreiten (Art. 36 Abs. 3). Sie nehmen auch an der Qualitätsentwicklung und an den Projekten zur Schulentwicklung teil (Art. 36 Abs. 4).

Schülerrat (Art. 36 Abs. 5)

Das MSG erlaubt den Schülerinnen und Schülern, mit Unterstützung des Direktionsrats einen Schülerrat zu bilden. Des- sen Organisation und Beziehungen mit der Schule sind in Statuten geregelt, die von der Schulkommission genehmigt werden (Art. 36 Abs. 5). Der Schülerrat ist nicht nur ein Mittel, um die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler zu schulbetrieblichen Fragen zu institutionalisieren. Er dient auch als Forum für den Austausch und für Debatten über eigene Themen oder das Entwickeln von Projekten oder Aktivitäten.

Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 37)

Das Gesetz erinnert die Schülerinnen und Schüler auch an ihre Pflichten: So sind sie zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Freifächern sowie der von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. Sie setzen sich nach Kräften für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung ein. Die Schülerinnen und Schüler haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und Anordnungen des Personals der Schule zu befolgen. Sie begegnen den Lehrpersonen, dem administrativen und technischen Personal der Schule und den Schulbehörden sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit Anstand und Respekt.

Disziplinarmaßnahmen (Art. 44)

Wird eine Disziplinarmaßnahme getroffen, so muss diese einem erzieherischen Zweck dienen (Art. 44 Abs. 2). Disziplinarmaßnahmen gehören zum Lernprozess für das Zusammenleben und -arbeiten. Denn sie sollen dafür sorgen, dass die Gemeinschaftsregeln, die für jedes Lebens- und Arbeitsumfeld unerlässlich sind, eingehalten werden. Sie werden ergriffen, um den Schülerinnen und Schülern klar zu machen, dass sie zu weit gegangen sind. Zudem soll die Disziplinarmaßnahme bewirken, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihr Verhalten ändern. Dazu muss diese Massnahme so getroffen werden, dass die Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und sich der Tragweite ihrer Tat bewusst werden. Die Disziplinarmaßnahme dient ebenso zur Wiedergutmachung wie zur Versöhnung. Dem Schulausschluss als strengste Disziplinarmaßnahme (Art. 44 Abs. 4) geht in der Regel eine Ver-

warnung oder eine Ausschlussandrohung voraus. Wenn es die Sicherheit einer Schülerin, eines Schülers oder der Schule verlangt, kann die Schuldirektorin oder der Schuldirektor einer Schülerin oder einem Schüler auch vorübergehend den Zugang zum Schulareal untersagen (Art. 45).

2.4.3. Lehrpersonen

Funktion und Dienstverhältnis (Art. 46 und 47)

Wie im Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1), das dem Staatsrat die Befugnis zur Organisation der Kantonsverwaltung erteilt, vorgesehen, werden die Funktion und das Dienstverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden im Ausführungsreglement sowie in der Funktionsbeschreibung präzisiert. Aus diesem Grund wurden die Bestimmungen zur Anstellung, zur Entlassung und zur Unterstellung, in Analogie zum neuen Schulgesetz, aus dem Gesetz herausgenommen.

Das Gesetz beschränkt sich daher darauf, den Berufsauftrag der Lehrpersonen generell zu umschreiben. Das Dienstverhältnis und die Ausbildungsanforderungen der Lehrpersonen sowie die daraus fließenden Aufgaben (Art. 4) werden im Reglement vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR, SGF 415.0.11), genauer umschrieben. In Übereinstimmung mit den Leitprinzipien des Gesetzes wird auf die Notwendigkeit der Mitwirkung am guten Schulbetrieb und der aktiven Teilnahme am Schulleben hingewiesen. Zudem wird von den Lehrpersonen erwartet, dass sie den Auszubildenden denselben Respekt entgegenbringen, welchen die Schülerinnen und Schüler ihnen schulden.

Entzug der Unterrichtsberechtigung (Art. 49)

Am 15. Mai 2006 genehmigte der Kanton Freiburg die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (SGF 410.4). Darin wurde eine interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde, eingeführt. Diese Liste wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) geführt. Das Gesetz gibt der EKSD die Möglichkeit, einer Lehrperson die Unterrichtsberechtigung vorübergehend oder endgültig zu entziehen, wenn Gründe vorliegen, welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können.

Lehrpersonenkonferenz (Art. 64)

Die Lehrpersonenkonferenz ist ein beratendes Organ des Direktionsrats, das sich aus allen Lehrpersonen einer Mittelschule zusammensetzt und sich hauptsächlich mit pädagogischen Fragen sowie mit Fragen der Schulentwicklung und

-organisation befasst. Sie kann dem Direktionsrat ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Lehrpersonen werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung vom Direktionsrat angehört und sind in der Schulkommission vertreten (Art. 53).

Fachschaften (Art. 65)

Die Lehrpersonen der Mittelschulen organisieren sich in Fachschaften. Diese werden in der Regel von einer oder einem Fachverantwortlichen geleitet. Die Fachschaft ermöglicht einen fachbezogenen oder fachdidaktischen Austausch. Sie unterstützt neue Lehrpersonen beim Berufseinstieg und koordiniert die Inhalte und Anforderungen eines Fachs. Sie schlägt der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor zudem die zulässigen Lehrmittel vor (Art. 19). Es können je nach Unterrichtssprache unterschiedliche Fachschaften gebildet werden.

Auf kantonaler Ebene kann dieses Gremium dazu beitragen, den Austausch an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und den Hochschulen zu fördern und den Weiterbildungsbedarf sowie die Bildungsinhalte und -anforderungen zu koordinieren. Die Fachschaft kann auch dazu die-

Besonders häufig kommentiert wurden folgende Themen:

Thema	Änderungen seit dem in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf
Unterrichtssprache (Art. 6)	Dieser Artikel wurde geändert, da die überwiegende Mehrheit der befragten Vernehmlassungsteilnehmer der Ansicht ist, dass die Schulen eine gleichwertige Ausbildung für beide Sprachgemeinschaften anbieten müssen und dass der Unterricht in allen Schulen (mit Ausnahme des Kollegiums des Südens) in den beiden Amtssprachen des Kantons erfolgen muss.
Dauer der Gymnasialbildung (Art. 14)	Keine Änderung. Die Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zur Dauer der Gymnasialbildung äusserten, sind der Ansicht, dass diese weiterhin vier Jahre dauern sollte.
Lehrmittel (Art. 19)	Dieser Artikel und sein Kommentar wurden angepasst, dies insbesondere um den Ausnahmecharakter einer allfälligen Intervention des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 zur Bezeichnung der zugelassenen Lehrmittel hervorzuheben. Die neue Formulierung trägt auch den digitalen Lehrmitteln besser Rechnung.
Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung (Art. 20)	Dieser Artikel und sein Kommentar wurden neu formuliert.
Förder- und Unterstützungsmassnahmen (insbesondere Art. 38)	Der Gesetzestext und sein Kommentar wurden ergänzt.
Rolle der Lehrpersonen in der Entwicklung der Schule (Art. 46)	Dieses Element wurde hinzugefügt.
Rechtsstellung der Schulen und ihres Personals (Art. 51)	Einige der Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass die Mittelschulen autonom sein sollten und/oder über einen Budgetrahmen verfügen sollten. Der Staatsrat möchte aber den Mittelschulen keine finanzielle und/oder rechtliche Autonomie gewähren. Allerdings prüft die EKSD die Möglichkeit, die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren mit zusätzlichen Befugnissen in der Finanzverwaltung auszustatten. Einige der Vernehmlassungsteilnehmer haben im Übrigen die Ansicht geäußert, dieses Gesetz stärke die Autorität der EKSD auf Kosten der Mittelschulen und/oder das System werde dadurch zu bürokratisch. Der Staatsrat teilt diese Ansicht nicht. Er erachtet eine Steuerung als notwendig, um den ordnungsgemässen Betrieb einer Schule zu gewährleisten. Ausserdem ist dieser Rahmen nicht zentralistischer als in anderen Kantonen. Im Gegenzug ist anzumerken, dass nach Ansicht anderer Vernehmlassungsteilnehmer die Mittelschulen bereits über einen beträchtlichen Handlungsspielraum verfügen.
Lehrpersonenkonferenz (Art. 64)	Dieser Artikel wurde geändert, um die Rolle dieser Konferenz zu stärken.

nen, Mandate der Mittelschuldirektorenkonferenz oder des Amtes für Unterricht der Sekundarstufe 2 auszuführen.

3. Vernehmlassung

Der Vorentwurf des MSG befand sich vom 13. März bis zum 30. Juni 2017 in Vernehmlassung. Die Partner (die Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien, die Vereinigung der Freiburger Mittelschullehrpersonen und die Elternvereinigungen) konnten bereits an vier Rundtischgesprächen, die zwischen dem 28. November 2012 und dem 26. November 2015 stattfanden, Stellung nehmen.

Allgemein wurde der Vorentwurf in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden und die Notwendigkeit einer Revision ist unbestritten.

Die Arbeitsgruppe prüfte alle Stellungnahmen und Anmerkungen sorgfältig und berücksichtigte zahlreiche von ihnen auf die eine oder andere Weise. Bemerkungen zu den aus dem Gesetz über die obligatorische Schule übernommenen Formulierungen wurden nicht berücksichtigt, da dieser Gesetzestext bereits vom Grossen Rat angenommen worden war.

Auf Antrag mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer wurden zwei Artikel hinzugefügt. Der eine betrifft die Verwalterinnen und Verwalter (Art. 61), der andere die Fachschaften (Art. 65).

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst den Mittelschulunterricht an den öffentlichen Schulen des Kantons Freiburg, namentlich die Gymnasialbildung, die vollzeitliche Handelsmittelschulbildung sowie die Fachmittelschulbildung. Hingegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die Berufsausbildung in Betrieben (Berufslehre im dualen System), an Berufsfachschulen oder anderen berufsbildenden Schulen wie etwa das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG) oder die Berufsfachschule Soziales-Gesundheit (ESSG) in Grangeneuve, die durch Spezialgesetzgebungen des Bundes oder des Kantons geregelt werden.

Das Interkantonale Gymnasium der Region Broye verfügt auf Grundlage der interkantonalen Vereinbarung vom 9. Dezember 2002 über die Schaffung und den Betrieb des Interkantonalen Gymnasiums der Region Broye über eigene Gesetzesgrundlagen (SGF 412.1.8/81–84).

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen zur Sonderpädagogik, die in einer Spezialgesetzgebung geregelt wird, soweit sie auf die Mittelschulen Anwendung finden.

Gegenüber dem Gesetz von 1991 gilt es, den neu eingeführten Bildungsgängen (Fachmaturitäten und Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen) Rechnung zu tragen und die Terminologie zu aktualisieren.

Ausserdem regelt das Gesetz die Aufsicht über die privaten Mittelschulen und deren Subventionierung (8. Kapitel).

Art. 2

Gegenwärtig wird der Mittelschulunterricht an den drei Kollegien der Stadt Freiburg (St. Michael, Heilig Kreuz und Gambach), am Kollegium des Südens in Bulle sowie an der Fachmittelschule Freiburg erteilt.

Die Kollegien werden in der Rangfolge ihrer Gründung aufgeführt.

Das Interkantonale Gymnasium der Region Broye in Payerne ist nicht in der Liste enthalten, weil es über einen interkantonalen Sonderstatus verfügt, der in einer Spezialgesetzgebung geregelt ist (SGF 412.1.8/81–84).

Der Staatsrat kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, weitere Schulen oder Klassen in anderen Schulen eröffnen oder

solche aufheben. Gegenwärtig wird gemäss einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Gemeindeverband der Orientierungsschule des Glanebezirks an der Orientierungsschule in Romont das erste Schuljahr der Gymnasialbildung angeboten. Diese Vereinbarung läuft am Ende des Schuljahres 2018/19 aus.

Art. 3

Das Gesetz legt namentlich die Ziele, den Betrieb, die Struktur und Organisation sowie die Finanzierung des Mittelschulunterrichts fest und beschreibt die jeweilige Rolle der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrpersonen und der Behörden. Zudem nennt es die Beratungsdienste, regelt die Aufsicht über den privaten Mittelschulunterricht und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 4

Die Bestimmungen sind teilweise aus dem Gesetz von 1991 sowie demjenigen über die obligatorische Schule entnommen, wobei sie leicht überarbeitet wurden.

Absatz 1: Diese Bestimmung widerspiegelt Artikel 65 der Kantonsverfassung (SGF 10.1), wonach der Staat die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung zu gewährleisten hat. Im Gegensatz zum Grundschulunterricht sind die Bildungsgänge der Mittelschulen weder obligatorisch, noch unentgeltlich (mit Ausnahme der vollzeitlichen beruflichen Grundausbildung) und gewähren auch nicht dieselben Garantien hinsichtlich Zugang und Leistungsumfang wie Artikel 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101).

Während sich die Eltern und die Schule die Erziehungsaufgabe während der obligatorischen Schulzeit weitgehend teilen, widmet sich die Mittelschule in stärkerem Masse ihrer Bildungsaufgabe. Sie unterstützt die Eltern jedoch weiterhin in ihrer Erziehungsverantwortung. Diese Bestimmung steht in Einklang mit Artikel 7 des Jugendgesetzes (JuG, SGF 835.51), wonach «für die Pflege, die Erziehung, den Unterhalt und den Schutz des Kindes in erster Linie Vater und Mutter verantwortlich sind» (Abs. 1) und «diese gehalten sind, die Entwicklung des Kindes sicherzustellen und hierfür in geeigneter Weise mit den öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen, insbesondere mit der Schule, zusammenzuarbeiten» (Abs. 2).

Selbstverständlich berücksichtigt die Schule in ihrem pädagogischen Ansatz und ihrem Betrieb die zunehmende Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, Eigenverantwortung zu übernehmen, was einer zentraler Zielsetzung des Mittelschulunterrichts entspricht (Art. 5 Bst. d). Demnach ist es angezeigt, die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Übergang zum Erwachsenenalter stehen, als vollwertige Akteure in alle ihren Bildungsweg betreffenden Belange mit einzubeziehen.

Absätze 2 bis 4: Als tragender Pfeiler unserer Gesellschaft verpflichtet sich die Schule, die in unserer Verfassung verankerten wesentlichen Identitätsmerkmale unserer Gesellschaft zu verkörpern und zu vermitteln: die Achtung der Grundrechte jeder einzelnen Person, das Prinzip der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten, der Verzicht auf konfessionelle und politische Ideologisierung. Soweit die Schule der konfessionellen Neutralität verpflichtet ist (Art. 64 Abs. 4 der Kantonsverfassung, SGF 10.1), darf sie keine Verbundenheit zu einer bestimmten Konfession kundtun. Dies bedeutet aber nicht, dass sie keine religiösen Themen (verschiedene Konfessionen) im Unterricht behandeln oder gewisse Schulaktivitäten, die einen Bezug zu christlichen Traditionen haben (z.B. Singen von Weihnachtsliedern), durchführen darf, solange sie keine Schülerin oder keinen Schüler zu einer religiösen Handlung nötigt, die ihrem oder seinem Glauben entgegenläuft (Art. 15 der Bundesverfassung, SR 101).

Art. 5

Der Bildungsauftrag der Mittelschulen ist sehr weit zu fassen. Die Ziele des Unterrichts sind vielfältig und fokussieren auf die Bildung und Formung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Während ihres oder seines vielgestaltigen Bildungswegs gelangt die Schülerin oder der Schüler zu einer persönlichen Reife, die auf das weitere Leben vorbereitet.

In einem Klima der Offenheit und der gegenseitigen Wertschätzung erwerben die Schülerinnen und der Schüler eine erweiterte Allgemeinbildung, die sie zu weiterführenden Studien im tertiären Bereich befähigt. Die Schülerinnen und Schülern benötigen solides Grundlagen- und Fachwissen und vertiefen aus diesem Grund ihre Kenntnisse in verschiedenen Lernbereichen. Die Vertiefung bestimmter berufsbildender Kompetenzen spielt nur für einzelne Bildungsgänge eine Rolle.

Um ihnen zu erlauben, ihre Studien mit Erfolg weiterzufolgen oder sich im erlernten Beruf zu bewähren, sollen die Jugendlichen darüber hinaus fächerübergreifende Kompetenzen kognitiver oder persönlicher Ausprägung erwerben (kritisches und logisches Denken, Motivation, Engagement, Selbstverantwortung, Zeitmanagement, Neugier, Pflichtbewusstsein, Urteilsfähigkeit etc.), damit sie zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft heranwachsen.

Die doppelte Zielsetzung der Bildung – Vermittlung von Kenntnissen in verschiedenen Fachbereichen einerseits und gesellschaftliche Reife andererseits – ist also ausgerichtet auf intellektuelle und soziale Fähigkeiten. Dass nebst diesen Kompetenzen die künstlerischen und sportlichen Talente der jungen Menschen gefördert werden, dass ihr kritischer Geist und ihre Urteilskraft geschult werden, rundet die Aufgaben ab, die die Mittelschulen wahrnehmen.

Art. 6

Absatz 1: Jeder Bildungsgang wird im Kanton grundsätzlich in beiden Sprachen angeboten. Lässt es der Schülerbestand dies nicht zu, kann der Staat verpflichtet werden, die Kosten für eine Ausbildung in einem anderen Kanton gemäss den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen zu übernehmen.

Zudem kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Fächerangebot an den beiden Sprachabteilungen einer Schule unterschiedlich sein.

Absatz 2: Grundsätzlich wird der Unterricht an jeder Mittelschule in Deutsch und Französisch erteilt. Dies ist derzeit an den drei Kollegien der Stadt Freiburg und an der Fachmittelschule Freiburg der Fall.

Dies bedeutet aber nicht, dass das Angebot in allen Schulen identisch ist (so werden z.B. die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer unter den Kollegien aufgeteilt).

Aufgrund seines ausschliesslich französischsprachigen Einzugsgebietes (mit Ausnahme der Gemeinde Jaun) ist das Kollegium des Südens die einzige Schule, an der nur eine Sprachabteilung vorhanden ist. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass an dieser Schule Unterrichtssequenzen in der Partnersprache oder zweisprachige Klassen angeboten werden können (vgl. Art. 7).

Absatz 3: Diese Übernahme aus dem Gesetz von 1991 unterstreicht die Wichtigkeit der Unterrichtssprache (Erstsprache). Sie gehört, neben der Mathematik, zu den basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit gemäss den Empfehlungen der EDK.

Art. 7 Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht Artikel 6 der Kantonsverfassung (KV, SGF 10.1), wonach der Staat sich für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften einsetzt sowie die Zweisprachigkeit und die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften fördert, und ebenso Artikel 64 Abs. 3 KV, wonach die erste unterrichtete Fremdsprache die andere Amtssprache sein soll. Im Regierungsprogramm 2012–2016 war ebenfalls vorgesehen, dass der Staatsrat seine Anstrengungen zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften verstärken sollte, indem er den Austausch und das Sprachenlernen fördert.

Auf Anregung des kantonalen Sprachenkonzepts von 2010 wurde in den letzten Jahren das Angebot von zweisprachigen Bildungsgängen an den kantonalen Mittelschulen kontinuierlich ausgebaut.

Im Schuljahr 2017/18 absolvierten insgesamt 1015 Schülerinnen und Schüler ein zweisprachiges Programm im Rah-

men der verschiedenen Immersionsangebote. Sie waren auf 34 zweisprachige Klassen verteilt oder nahmen an anderen Immersionsangeboten teil. An der Prüfungssession 2018 konnten 207 vom Bund anerkannte zweisprachige Ausweise vergeben werden.

Das neue Konzept für die zweisprachige gymnasiale Bildung («Zweisprachige Maturität Deutsch – Französisch» und «Zweisprachige Maturität «plus» Deutsch – Französisch», mehr Informationen: www.fr.ch/s2), eingeführt zu Schulbeginn 2014/15, ist auf reges Interesse gestossen: 40,6% der Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen haben im Schuljahr 2017/18 einen zweisprachigen Bildungsgang gewählt. Insgesamt absolvierten in diesem Schuljahr 29,5% der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eine zweisprachige Ausbildung.

An der Fachmittelschule Freiburg ist es mittlerweile möglich, alle angebotenen Bildungsgänge zweisprachig zu absolvieren, ebenso an der Handelsmittelschule

Im Übrigen beteiligen sich die Mittelschulen an verschiedenen Austauschprogrammen und -partnerschaften in der Schweiz wie auch im Ausland.

Art. 8

Dieser Artikel betrifft nicht die Erwachsenenbildung im engeren Sinne, zumal diese durch eine Spezialgesetzgebung geregelt ist (Gesetz über die Erwachsenenbildung [ErBG], SGF 45.1). Hingegen ermöglicht er dem Staatsrat, den Betrieb und die Infrastruktur der Mittelschulen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen oder Bildungsgänge für Erwachsene zu organisieren, beispielsweise eine Abendmaturität, sofern ein solches Angebot einem nachgewiesenen Bedarf entspricht und wirtschaftlich und rationell durchgeführt werden kann. Gegenwärtig werden interessierte Personen, die eine berufsbegleitende Erwachsenenmaturität absolvieren möchten, an die Kantone Bern oder Waadt verwiesen. Auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen kann der Staat die damit verbundenen Schulgelder übernehmen.

Art. 9

Dieser Artikel unterstreicht die Wichtigkeit der horizontalen und vertikalen Koordination für die kohärente Entwicklung des Freiburger Bildungssystems.

Das Amt steht in enger Zusammenarbeit mit den anderen Unterrichtsämtern. Seine Vorsteherin oder sein Vorsteher nimmt an den Sitzungen der von der EKSD organisierten Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Unterrichtsämter teil. Auch zwischen den Direktionen der Orientierungsschulen und derjenigen der Mittelschulen finden Treffen statt. Bei Bedarf, etwa im Rahmen der Einführung neuer Lehrpläne, werden auch Sitzungen zwischen den Lehr-

personen der Orientierungs- und Mittelschulen durchgeführt.

Die Kontinuität und Kohärenz im Bildungswesen ist notwendig, um die allgemeine Studierfähigkeit an den Hochschulen zu gewährleisten. Die Aufnahmebedingungen der Mittelschulen werden zudem mit der Organisation der obligatorischen Schulen abgestimmt.

Zusätzlich finden regelmässige Treffen zwischen dem Rektorat der Universität Freiburg sowie den Schuldirektorinnen und -direktoren statt. Das Präsidium der Prüfungskommission jeder Mittelschule wird in der Regel von einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor wahrgenommen. Diese fungieren regelmässig als Expertinnen und Experten an den Prüfungssessionen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kollegien und der Universität soll in Zukunft im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung «Verbesserung des Übergangs Gymnasium– Universität» noch weiter verstärkt werden.

Art. 10

Die Gymnasialbildung dient in erster Linie der Vorbereitung auf universitäre Studien. Sie kann auch zu anderen tertiären Ausbildungen hinführen.

Die Gymnasialbildung, die durch Reglemente des Staatsrates geregelt wird (Reglement über die Gymnasialausbildung [GAR], SGF 412.1.11 und Reglement über die Maturitätsprüfungen [MPR], SGF 412.1.31), wird in folgenden Kollegien angeboten: Kollegium St. Michael, Kollegium Heilig Kreuz, Kollegium Gambach und Kollegium des Südens, die alle auch zweisprachige gymnasiale Maturitätsausweise ausstellen.

Die Zielsetzungen der Gymnasialbildung werden in Artikel 5 des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15. Februar 1995 umschrieben: Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an; die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Der Unterricht vermeidet eine Spezialisierung oder die Vorwegnahme berufsspezifischer Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

Der Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen, der von der EDK herausgegeben wird, bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Inhalte der verschiedenen Fächer.

Um die allgemeine Studierfähigkeit der Maturanden sicherzustellen, hat die Plenarversammlung der EDK anlässlich ihrer Sitzung vom 17. März 2016 Empfehlungen verabschiedet, die langfristig den prüfungsfreien Zugang zu den Hochschulen mit der gymnasialen Maturität garantieren sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden basale fachliche Kompetenzen in Mathematik und der Erstsprache im Rahmenlehrplan der Maturitätsschulen festgelegt. Zudem müssen die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren erhöht, der Übergang vom Gymnasium an die Universität verbessert und die Studien- und Laufbahnberatung optimiert werden.

Art. 11

Die Handelsmittelschulbildung wurde ab dem Schuljahr 2011/12 angepasst, damit sie den Anforderungen für den Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels entspricht. Diese Ausbildung ist im Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR, SGF 412.3.11) geregelt. Das im Kanton Freiburg gewählte Ausbildungsmodell (3+1) umfasst drei Jahre an der Schule, wo eine solide Grundausbildung vermittelt wird, und ein einjähriges Praktikum im Betrieb, um die beruflichen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Auf diese Weise werden die Kenntnisse, insbesondere die kaufmännischen, der Lernenden erweitert. Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums erhalten die Auszubildenden ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann sowie eine kaufmännische Berufsmaturität, die ihnen namentlich den Zugang zu den Wirtschaftsstudien an einer Fachhochschule (FH) eröffnen.

Das Handelsschuldiplom gibt es demnach nicht mehr, ebenso wenig den Sekretariatskurs des Kollegiums Gambach, dessen Rechtsgrundlage (Staatsratsbeschluss vom 18. Februar 1991, SGF 412.3.31) folglich aufgehoben werden soll (vgl. auch Art. 89 Abs. 2).

Die vollzeitliche Handelsmittelschulbildung wird an folgenden Mittelschulen angeboten: Kollegium Gambach (in Französisch und Deutsch), Kollegium des Südens (nur in Französisch).

Art. 12

Die Bezeichnung «Fachmittelschule» trägt der Entwicklung der Rechtsgrundlagen der EDK Rechnung, die für die Anerkennung der von diesen Schulen angebotenen Bildungsgänge zuständig ist. Diese Rechtsgrundlagen haben namentlich die Einführung der Fachmaturitäten ermöglicht. Gegenwärtig werden im Kanton Freiburg Fachmaturitäten in den Berufsfeldern Gesundheit, Pädagogik und Soziale Arbeit angeboten. Sie ermöglichen den Zugang zu Studien auf Tertiärstufe (im Bereich der Gesundheit und Sozialen Arbeit an Fachhochschulen sowie der Lehrenden- und Lehrerbildung an den pädagogischen Hochschulen). Der Fachmittelschulabschluss

(ohne Fachmaturität) ermöglicht den Zugang an eine höhere Fachschule um beispielsweise Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin (Berufsfeld Gesundheit) oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Sozialerzieherisches Berufsfeld) zu werden.

Die Einführung einer Fachmaturität im Berufsfeld Musik, Theater und Tanz wurde wegen mangelndem Schülerpotential im Kanton sowie bestehender Angebote in anderen Kantonen nicht berücksichtigt (vgl. Antwort des Staatsrats auf das Postulat Jean-Pierre Doutaz/Marie-Christine Baechler [2016-GC-29] zur Fachmaturität in den Bereichen Musik, Theater und Tanz). Der Staatsrat hat demnach den im Jahr 2008 getroffenen Entscheid bekräftigt, nur in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales und Pädagogik eine Fachmittelschulbildung einzuführen (vgl. Antwort des Staatsrats auf das Postulat Nicole Aeby-Egger/Guy-Noël Jelk [Nr. 300.05] zur Entwicklung der Kantonalen Diplommittelschule (KDMS) zu einer Fachmaturitätsschule für Gesundheit und Soziales [FMS-GS]).

Die Fachmittelschulbildung, die in entsprechenden Reglementen geregelt wird (Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen [FMSR], SGF 412.4.21 und Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen [FMSPR], SGF 412.4.22), wird an folgenden Schulen angeboten: Kollegium des Südens (nur in Französisch) und Fachmittelschule Freiburg (in Deutsch und Französisch).

Die Zielsetzung der Fachmittelschulen besteht in der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen sowie der Vorbereitung auf die Berufsbildung durch Einführung in Berufsfelder und in berufsspezifische Kenntnisse. Diese Ziele sind im Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen, den die EDK im Jahr 2004 herausgegeben hat und der derzeit revidiert wird, beschrieben. Damit jede Schule ihre eigene Identität entwickeln kann, sind im Rahmenlehrplan nur die allgemeinen Zielsetzungen enthalten.

Die Fachmittelschule bietet die Möglichkeit, in vier Lernbereichen allgemeine Kenntnisse zu erwerben und sich mit Arbeitsmethoden und Fragestellungen vertraut zu machen, nämlich in Sprachen und Kommunikation; Mathematik und Naturwissenschaften; Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Musik und Sport.

Art. 13

Diese Bestimmung betrifft gegenwärtig zwei Bildungsgänge:

- > Die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen, die im gleichnamigen Reglement geregelt wird (SGF 412.0.14). Dieser Bildungsgang wird am Kollegium St. Michael in Freiburg angeboten.
- > Der Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung, die den Zugang zum Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschule Freiburg ermöglicht.

gogischen Hochschule Freiburg öffnet. Dieser Bildungsgang wird am Kollegium des Südens und an der Fachmittelschule Freiburg angeboten. Die Organisation, die Aufnahme und die Bestehensbedingungen werden gegenwärtig durch Richtlinien der EKSD festgelegt.

Bezüglich den Zulassungsbedingungen zur vorerwähnten Ergänzungsprüfung wird zudem auf die Antwort des Staatsrates auf die Anfrage Nicolas Kolly (QA 3107.13) betreffend die direkte Zulassung zur PH für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität sowie auf die Anfrage Andrea Burgener Woeffray/Isabelle Portmann (2016-CE-31) zur Erleichterung des Zugangs von Berufsmaturandinnen und -maturanden an die Studiengänge der Pädagogischen Hochschulen (PH) verwiesen.

Art. 14

Der Schlussbericht der Phase II der «Evaluation der Maturitätsreform 1995» (EVAMAR II), einer vom EDK und Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Auftrag gegebenen Studie, bestätigt, dass sich die Dauer der Gymnasialbildung massgeblich auf deren Qualität auswirkt und sich das Freiburger Modell mit der vierjährigen Ausbildung bewährt hat. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, die Dauer der Gymnasialbildung im Gesetz zu verankern (Abs. 1).

Hingegen besteht keine Notwendigkeit, die Dauer der anderen Bildungsgänge zu präzisieren. Denn die Dauer der Fachmittelschulbildung ist in Artikel 9 des Reglements der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen festgelegt. Das gewählte Modell «3+1» der vollzeitlichen Handelsmittelschulbildung (mit Berufsmaturität) kann nur in vier Jahren absolviert werden (drei Jahre Vollzeitschule und ein Jahr Betriebspraktikum). Der Grosse Rat hat es im Übrigen abgelehnt, diese Ausbildung zu verkürzen (vgl. Motion 2015-GC-172).

Mögliche Ausnahmen von der ordentlichen Studiendauer (Abs. 3) betreffen hauptsächlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, junge Sport- oder Kunsttalente (Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung») oder Hochbegabte. Entsprechend ihres jeweiligen besonderen Bildungsbedarfs wird es fortan möglich sein, die ordentliche Studiendauer von Fall zu Fall zu verkürzen oder zu verlängern.

Art. 15

Absatz 1: Für die Anstellung der Lehrpersonen, ihre Kündigung oder die Auflösung ihres Dienstverhältnisses ist ausschliesslich das administrative Schuljahr massgebend. Bis zum 31. Juli 2016 begann das administrative Schuljahr jeweils am 1. September und endete am 31. August. Um die Mobilität unter den Kantonen zu erleichtern – in den meisten Nachbarkantonen beginnt das administrative Schuljahr am

1. August – wurde der Beginn des administrativen Schuljahres für alle Lehrpersonen der EKSD (obligatorische Schule und Mittelschulen) per 1. August 2016 um einen Monat ververschoben (vgl. Gesetz vom 5. Februar 2016 zur Änderung des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (administratives Schuljahr), ASF 2016_016). Dadurch erhalten neue Lehrpersonen ihren ersten Lohn, den sie für die Vorbereitung ihres Unterrichts verwenden, bereits im August. Die vor dem 31. Juli 2016 angestellten Lehrpersonen werden nicht schlechter gestellt, weil ihr Dienstverhältnis weiterhin an einem 31. August endet (vgl. Art. 87).

Allfällige Änderungen des Beschäftigungsgrads erfolgen entsprechend dem neuen administrativen Schuljahr, d. h. an einem 1. August.

Absatz 2: Weil die Promotion an der vollzeitlichen Handelsmittelschule nunmehr halbjährlich erfolgt, wurde es notwendig, das Schuljahr in zwei Semester aufzuteilen. Die Anzahl Schulwochen (37 anstelle von 38 in der obligatorischen Schule) und Schultage (180 anstelle von 185) bleibt gleich wie im Gesetz von 1991.

Absatz 4: Die EKSD erstellt einen einzigen Schulkalender für alle Mittelschulen.

Art. 16

Absatz 1: Die Schülerinnen und Schüler haben auch Pfingstmontag frei, der kein gesetzlicher Feiertag ist.

Absatz 2: Diese Ausnahmen können namentlich Nachholprüfungen, kulturelle oder sportliche Anlässe oder Disziplinarmassnahmen betreffen.

Absatz 3: Diese Übernahme aus dem Gesetz von 1991 wurde mit dem Begriff «Absenzenwesen» ergänzt, der vom Staatsrat im MSR (SGF 412.0.11) konkretisiert wird.

Art. 17

Hier wird auf die Bundes- und interkantonalen Vorgaben verwiesen, welche die Unterrichtsfächer für die Bildungsgänge der Mittelschulen (Rahmenlehrpläne) festlegen, namentlich die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung für die vollzeitliche Handelsmittelschule und die Reglemente der EDK über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise und der Abschlüsse der Fachmittelschulen.

Um die Lehrpläne zu erstellen, orientiert sich die EKSD im Übrigen an den eidgenössischen und interkantonalen Vorgaben sowie an den Empfehlungen der Mittelschuldirektorenkonferenz und an denjenigen der Fachkonferenzen.

Art. 18

Diese Bestimmung, die aus Gründen der Gesetzessystematik vorverschoben wurde (Art. 27 im Gesetz von 1991), präzisiert die Zuständigkeiten der verschiedenen Schulbehörden in Bezug auf die Abschlussprüfungen. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Erlangung der Ausweise fest und regelt die Organisation der Abschlussprüfungen sowie die Bedingungen für die Wiederholung im MSR (SGF 412.0.11). Die Modalitäten der Prüfungsdurchführung (namentlich die Bedingungen für den Erhalt der zweisprachigen Ausweise) werden von der EKSD bestimmt. Schliesslich fallen bestimmte praktische Aspekte wie der Prüfungsort, die zulässigen Hilfsmittel, die Daten der Examenssessionen, die Auswahl der Expertinnen und Experten oder die Nachteilsausgleichsmassnahmen in die Kompetenz der Kantonalen Prüfungskommission der Sekundarstufe 2 oder der Prüfungskommission der jeweiligen Mittelschule.

Art. 19

Unter Vorbehalt von Absatz 2 bestimmt die Schuldirektorin oder der Schuldirektor auf Vorschlag der Fachschaften die zugelassenen Lehrmittel. Damit soll vermieden werden, dass in der gleichen Schule, im gleichen Fach oder der gleichen Sprachabteilung unterschiedliche Lehrmittel zur Anwendung kommen. Zudem sollen dadurch die Koordination im Unterricht vereinfacht und die Anschaffungskosten verringert werden (Abs. 1). Der Lehrperson steht es frei, eigene Skripte anzufertigen, die zum Preis der Materialkosten an die Schülerinnen und Schüler verkauft werden.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme kann Lehrmittel betreffen, die auf kantonaler oder interkantonaler Ebene erarbeitet worden sind. In diesem Fall spricht sich das Amt mit der Mittelschuldirektorenkonferenz ab.

Für die digitalen Lehrmittel muss das Fachgremium, die Kommission für Informatik im Unterrichtswesen, konsultiert werden. Ziel dieser Koordination durch eine kantonale Kommission ist es insbesondere, den Support der Benutzerinnen und Benutzer zu verbessern und die Kosten für den Staat zu begrenzen.

Art. 20

Die Erstverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung liegt bei den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren. Diese sind verantwortlich für die Schulentwicklung, die Organisation, den Betrieb, die pädagogische und administrative Leitung ihrer Schule, für die Personalführung, für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung sowie für die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten. Die EKSD erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den Schulen. Anhand von Evaluationen prüft sie, ob ein

angemessenes schulinternes Qualitätsmanagement betrieben und die Selbstevaluation korrekt durchgeführt wird und ob bei mangelnder Qualität geeignete Massnahmen zur Schulentwicklung ergriffen werden.

Die Qualität der Mittelschulen wird auch auf nationaler Ebene gefördert, namentlich mit Projekten der EDK und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Vgl. auch Kapitel 2.3.3 weiter oben.

Art. 21

Dieser Artikel schafft eine Gesetzesgrundlage für Projekte zur Schulentwicklung, welche die EKSD bewilligen oder umsetzen möchte, um die Qualität des Unterrichts oder der Schule allgemein zu verbessern und an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Bei diesen Projekten geht es unter anderem darum, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Schulstrukturen zu erproben. Sie sollen stets befristet sein sowie begleitet und evaluiert werden. Weicht ein Projekt von reglementarischen Bestimmungen ab, ist es vorgängig vom Staatsrat zu bewilligen.

Art. 22

Die Bildungs- und Forschungsinstitutionen sind darauf angewiesen, dass sie Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen für Studien oder Umfragen kontaktieren können. Zudem müssen sich die Studierenden dieser Institutionen während ihres Studiums für Forschungstätigkeiten qualifizieren. Der Zugang zu den Schülerinnen und Schülern muss jedoch geregelt und die Wahl der betroffenen Schulen gut abgestimmt werden, damit der Schul- und Unterrichtsbetrieb nicht darunter leidet. Die aus diesen Forschungsstudien oder Umfragen gewonnenen Erkenntnisse können für die Entwicklung des Schulsystems genutzt werden und sollten daher den Schulbehörden mitgeteilt werden.

Gemäss den Richtlinien für diese Umfragen ist vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an den Forschungsstudien verweigern können. Darüber hinaus müssen die Rechtsgrundlagen zum Datenschutz beachtet werden.

Art. 23

Die Bestände der Klassen und bestimmter Kurse sowie die möglichen Abweichungen davon werden im MSR (SGF 412.0.11) präzisiert.

Demnach können die Vorgaben für die Klassenbestände in bestimmten Fächern verringert werden, um allen Schülerinnen und Schülern die gleiche Auswahl zu ermöglichen, insbesondere für die beiden Sprachgemeinschaften des Kantons. Diese Regeln dienen den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren als Grundlage für die Organisation der Schule und

der EKSD als Entscheidungsgrundlage für die Eröffnung oder Schliessung von Klassen.

Art. 24

Heute betreiben alle Mittelschulen eine Biblio- und Mediathek, die für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen frei zugänglich ist. Die Personaldotation wird von der EKSD festgelegt. Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sind für den Betrieb (Öffnungszeiten, Leihbedingungen...) sowie für die Anschaffungen zuständig.

Art. 25

Die Formulierung dieses Artikels wurde den heutigen Gegebenheiten in den Mittelschulen angepasst. Diese stellen einen Verpflegungsraum zur Verfügung, in dem die Schülerinnen und Schüler eine mitgebrachte Mahlzeit aufwärmen und einnehmen können. Darüber hinaus haben alle Schulen eine Mensa, wo kalte und warme Speisen zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Gesunde und lokale Produkte werden bevorzugt. Diese Einrichtungen werden von privaten Restaurationsunternehmen geführt. Ihr Betrieb wird in der Verordnung über den Betrieb und die Geschäftsführung der Restaurants und Mensen des Staates (SGF 122.97.11) geregelt.

Art. 26

Die Schulräumlichkeiten, namentlich die Auditorien und die Sporteinrichtungen wie das Schwimmbad des Kollegiums St. Michael werden regelmässig von lokalen Vereinen und Sportclubs genutzt. Die EKSD hat Richtlinien über die Nutzungsbedingungen und -tarife erlassen. Hier sei daran erinnert, dass nach Artikel 11 Abs. 2 des Reglements über den Sport (SportR, SGF 460.11) der Staat für nicht gewinnorientierte Sportaktivitäten zugunsten von Jugendlichen unter 20 Jahren lediglich eine Gebühr für die Hauswartkosten erhebt.

Absatz 2: Diese Befugnis kann an die Verwalterin oder den Verwalter delegiert werden.

Art. 27

Diese Bestimmung entspricht den heutigen Gegebenheiten. Jede Teil- oder Totalrevision der Schulordnung muss der Schulkommission zur Stellungnahme vorgelegt werden. Besteht eine Elternvereinigung oder ein Schülerrat, sollten auch diese angehört werden, sofern sie von den Änderungen betroffen sind. Um eine gewisse Harmonisierung unter den Mittelschulen anzustreben und die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht sicherzustellen, muss jede Änderung von der EKSD genehmigt werden.

Art. 28

Gemäss dem Zivilgesetzbuch steht die elterliche Sorge der Mutter und/oder dem Vater oder gegebenenfalls einem Vormund zu. Die Pflegeeltern üben die elterliche Sorge durch Vertretung aus sofern dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Ebenso können die Stiefmutter oder der Stiefvater das Kind in Einzelfällen vertreten, falls die Umstände dies erfordern (Art. 296 ff. ZGB).

Teilen sich die Eltern das Sorgerecht, was mittlerweile die Regel darstellt (Art. 296 Abs. 2 ZGB), auch für unverheiratete Eltern (Art. 298a ZGB), so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt (Art. 304 Abs. 2 ZGB).

Das Zivilgesetzbuch räumt auch Elternteilen ohne elterliche Sorge ein Recht auf Information und Auskunft über die Entwicklung des Kindes ein. Zum einen muss der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, den anderen Elternteil über alle besonderen Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigen und ihn zu Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, anhören (Art. 275a Abs. 1 ZGB). Zum anderen können Elternteile ohne elterliche Sorge bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (wie namentlich Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzten), selber Auskunft über die Situation und Entwicklung des Kindes einholen. Dieses Recht auf Information darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgeberechtigten Elternteil zu kontrollieren. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann keine Auskunft verlangen, die dem sorgeberechtigten Elternteil nicht auch erteilt würde (Art. 275a Abs. 2 ZGB). Zudem kann das Informationsrecht ebenso wie der Anspruch auf persönlichen Kontakt eingeschränkt werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert (Art. 275a Abs. 3 ZGB). Gegebenfalls wird der Inhaber der elterlichen Sorge die Lehrperson entsprechend informieren.

Art. 29

Absatz 1: Absatz 1 ist in Zusammenhang mit Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zu verstehen. Die zentrale Rolle der Eltern bei der Erziehung wird in Artikel 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekräftigt: «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen». Artikel 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung (SGF 10.1) verlangt ebenfalls, dass die Schule die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicherstellen und sie in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen soll.

Damit eine effektive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule entstehen kann, ist der Kontakt während des gesamten Schuljahres zu pflegen. Diese Zusammenarbeit ist auch in Artikel 302 des Zivilgesetzbuches verankert, worin steht, dass die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusam-

menarbeiten sollen. Solche Kontakte können in unterschiedlicher Form erfolgen: allgemeine Informationstreffen, Einzelgespräche, Informationsblätter, schriftliche Mitteilungen usw. Auch können sich die Eltern während des Jahres jederzeit bei den Lehrpersonen nach den schulischen Fortschritten und dem Verhalten ihres Kindes erkundigen oder allgemeine Auskünfte über die Organisation der Schule im Allgemeinen einholen (Lehrpläne, Lehrmittel, Beurteilungssystem, Promotionsbestimmungen, Betrieb der Schule, Projekte und Veranstaltungen usw.). Damit die Zusammenarbeit allen zugutekommt und in einem gemeinsamen Bestreben zum Wohl des Kindes erfolgt, haben auch die Eltern die Lehrpersonen über alle wichtigen Ereignisse zu informieren, die einen Einfluss auf die schulische Situation ihres Kindes haben könnten, und ihrerseits den Ansprüchen der Schule zu entsprechen (Teilnahme an den Treffen und Gesprächen, Absenzen ihres Kindes begründen, dafür sorgen, dass ihr Kind genügend Zeit zum Erholen hat oder dass seine ausser-schulischen Beschäftigungen seine schulische Arbeit nicht beeinträchtigen – um nur einige Beispiele zu nennen, die im MSR [SGF 412.0.11] aufgeführt werden könnten). Bei allfälligen Konflikten besteht auch die Möglichkeit, die Schulbehörden beizuziehen (Vorsteher/innen, Schuldirektor/in). Die der Schule anvertraute Aufgabe ist zweifellos spannend, gestaltet sich aber manchmal heikel und schwierig, ebenso wie für die Eltern. Durch eine stetige Begleitung und der Pflege einer aktiven Kommunikation gelangen die Schülerinnen und Schüler zu zunehmender Eigenständigkeit und einem wachsenden Verantwortungsgefühl.

Absatz 2: Die Unterscheidung von minderjährigen und volljährigen Schülerinnen und Schüler wurde mit der Absenkung der Volljährigkeit von 20 auf 18 Jahren durch die Revision des Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 1996 notwendig. Aus diesem Grund muss das Informationsrecht der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler geregelt werden. Auch wenn Letztere nach Erreichen der Volljährigkeit für alle unterrichtsrelevanten Aspekte (Prüfungen, Absenzen, Wahlfächer, Schulaktivitäten, usw.) die unmittelbaren Ansprechpartner der Schule werden, bleiben die Eltern dennoch direkt und persönlich betroffen vom weiteren Bildungsweg ihres volljährigen Kindes. Es erscheint aus diesem Grund angebracht, dass die Eltern weiterhin Informationen über die Entwicklung ihres Kindes erhalten können (z. B. Schulzeugnisse, Nichtpromotion, Disziplinar-massnahmen, Examensmisserfolg), ausser die oder der volljährige Schülerin oder Schüler verweigert dies schriftlich. In einem solchen Fall informiert die Schuldirektorin oder der Schuldirektor die Eltern, dass sie Auskünfte nicht mehr direkt von der Schule erhalten können, sondern sich dafür an ihr volljähriges Kind wenden müssen.

Absatz 3: Besteht an einer Schule eine Elternvereinigung, so nehmen grundsätzlich deren Vertretungspersonen Einsitz in die Schulkommission.

Absatz 4: Die EKSD kann nach Bedarf Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule erlassen.

Art. 30

Absatz 1: Grundsätzlich besteht nur eine Elternvereinigung pro Mittelschule. Diese Bestimmung schliesst jedoch die Existenz mehrerer Elternvereinigungen nicht aus (z. B. eine pro Sprachgemeinschaft). In diesem Fall obliegt es der EKSD, deren Vertretungspersonen in der Schulkommission festzulegen.

Absatz 2: Die Information erfolgt in der Regel im Rahmen der Schulkommissionssitzungen (siehe Kommentar zu Art. 29). Daneben kommen weitere Kommunikationsmittel in Frage: Webportale, Medienmitteilungen oder Medienkonferenzen, Treffen mit den Elternvereinigungen, Schreiben an die Elternvereinigungen usw.

Art. 31

Absatz 1: Für die Aufnahme in einen Bildungsgang der Mittelschulen sind namentlich der besuchte Klassentypus sowie die Noten am Ende der 3. Orientierungsschulklasse (11H) ausschlaggebend. Infolge der Neugestaltung des Übertrittsverfahrens von der Primarschule an die Orientierungsschule ist es neuerdings auch für die Schülerinnen und Schüler französischsprachiger Sekundarklassen möglich, in die Gymnasialbildung aufgenommen zu werden, sofern sie die erforderlichen Aufnahmebedingungen am Ende der obligatorischen Schule erreichen. Zudem können fortan herausragende Schülerinnen und Schüler einer Progymnasialklasse bereits nach Abschluss der 10. Harmosklasse ans Gymnasium wechseln.

Absatz 2: Die Kann-Formulierung in diesem Absatz erlaubt es, gegebenenfalls den Zugang zu den Freiburger Schulen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler zu beschränken. Bis anhin waren solche Beschränkungen allerdings nicht notwendig. Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen des Kantons Freiburg auf Grundlage interkantonalen Vereinbarungen, namentlich der interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2005 über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons (Vereinbarung CIIP, SGF 410.5) und des Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, SGF 416.4). Das RSA 2009 ermöglicht etwa Schülerinnen und Schülern aus grenznahen Berner Gemeinden ohne Einschränkungen den Schulbesuch an einem Freiburger Kollegium.

Absatz 3: Dieser Absatz erlaubt die Einführung einer Altersobergrenze für die Aufnahme an die Mittelschulen. Solche Einschränkungen bestehen bereits in anderen Kantonen. So sieht beispielsweise der Kanton Waadt vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler nur zwei Jahre Vorsprung oder Verspätung auf das Alter seiner Mitschülerinnen und Mitschüler

haben darf (Art. 27 Abs. 1 des kantonalen Reglements der Gymnasien, RGY 412.11.1). Über dieses Alter hinaus wird die Person auf die Angebote der Erwachsenenbildung verwiesen.

Art. 32

Unter bestimmten Voraussetzungen sind namentlich der Übertritt zwischen den Fachmittelschulen und den Kollegien (Aufnahme ins 2. oder 3. Studienjahr der Gymnasialbildung nach Erlangen des Fachmittelschulabschlusses) oder umgekehrt (Übertritt vom 1. Gymnasialjahr ins 2. Studienjahr der Fachmittelschule oder vom 2. Gymnasialjahr in die 3. Klasse der Fachmittelschulbildung) möglich. Auch zwischen der vollzeitlichen Handelsmittelschulbildung und dem Gymnasium oder der Fachmittelschule bestehen Übertrittsmöglichkeiten. Solche Wechsel sind jedoch weniger häufig.

Art. 33

Diese Bestimmung betrifft im Besonderen Schülerinnen und Schüler, die aus disziplinarischen Gründen von einer Mittelschule ausgeschlossen worden sind. Je nach Umständen im einzelnen Fall (Art und Schwere des fehlbaren Verhaltens, Einstellung und Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, usw.) kann eine Aufnahme in einer anderen Mittelschule in Betracht gezogen werden, damit die betroffene Person ihre Ausbildung abschliessen kann. Hingegen besteht nach einem Schulausschluss nach Artikel 44 Abs. 4 kein Rechtsanspruch auf eine Wiederaufnahme.

Art. 34

Die Aufnahmebedingungen in die Mittelschulen werden ab Schuljahr 2020/21 eine Anpassung erfahren. Ziel ist eine gute Orientierung der Schülerinnen und Schüler und die Harmonisierung der Aufnahmebedingungen zwischen den beiden Sprachgemeinschaften. Dabei geht es auch darum, die neuen Übertrittsbestimmungen von der Primar- in die Orientierungsschule zu berücksichtigen, namentlich die vier Noten, die für einen Klassentypuswechsel an der Orientierungsschule massgeblich sind. Die Gymnasialbildung wird fortan in beiden Sprachregionen für die besten Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen zugänglich sein.

Absatz 1: Diese Bestimmung gewährt Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, keinen Rechtsanspruch auf eine Aufnahmeprüfung. Während gegenwärtig für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, ein Zulassungsexamen für die vollzeitliche Handelsmittelschule und Fachmittelschule möglich ist, können Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für das Gymnasium nicht erfüllen, keine Prüfung ablegen.

Absatz 2: Diese Bestimmung betrifft Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, Ländern oder aus Privatschulen.

Art. 35

Absatz 1: Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf eine Zulassungsbeschränkung zu den nachobligatorischen Bildungsgängen einer gesetzlichen Grundlagen im formellen Sinn (Urteil 2P.304/2005 vom 14. März 2006, E.4.7). Dieser Artikel ermöglicht es künftig, den Zugang zu bestimmten Bildungsgängen einzuschränken, deren Angebot an Praktikumsplätzen nicht ausreichend ist (beispielsweise vollzeitliche Handelsmittelschule, Fachmaturitäten). Folglich ist diese Bestimmung weder auf die Gymnasialbildung, noch auf die Fachmittelbildung anwendbar.

Absatz 2: Wie für das Medizinstudium, die Sport- und Bewegungswissenschaften oder die Pädagogische Hochschule obliegt es dem Staatsrat über allfällige Zulassungsbeschränkungen zu entscheiden und die Selektionskriterien festzulegen.

Art. 36

Absatz 1: Es wird auf Artikel 7 und 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) und Artikel 8 und 9 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SGF 10.1) verwiesen, welche die Würde des Menschen schützen und jede Diskriminierung verbieten. So ist jegliche Ungleichbehandlung wegen der Herkunft, der Religion, der Sprache, der sozialen Stellung, des Geschlechts oder einer allfälligen Behinderung der Schülerin oder des Schülers unzulässig.

Absatz 2: Die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler soll die Möglichkeit haben, sich zu wichtigen schulischen Entscheiden, die sie oder ihn betreffen, zu äussern (zum Beispiel Nicht-Promotion, Wahl von Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Freifächern, Disziplinar massnahmen), ebenso wie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Absätze 3 und 4: Um die Schülerinnen und Schüler in das Schulleben einzubeziehen und ihnen eine gewisse Form der Mitwirkung zu Fragen des Betriebs und der Organisation der Schulen zu gewähren, können sie, allein oder in der Gruppe, dem Direktionsrat eine Anfrage oder einen Vorschlag unterbreiten. Ihre Meinung ist auch im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gefragt, wobei die Form der Mitwirkung durch die Schuldirektorin oder den Schuldirektor bestimmt wird (Fragebögen, Interviews, Konsultation des Schülerrats, Versammlungen usw.).

Absatz 5: Der Schülerrat ist ein Organ, das die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler zu Fragen des Schulbetriebs institutionalisieren soll. Er soll aber auch dem Austausch, dem Debattieren über eigene Anliegen oder dem Entwickeln von Projekten oder Aktivitäten dienen. Um die Schaffung solcher Schülerräte zu fördern, sollen die Direktionsräte bei der Gründung Unterstützung leisten und den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung stellen. Die Organisationsregeln (Organisa-

tion, Sitzungen, Beschlussregeln...) und das Verhältnis zum Direktionsrat werden in Statuten geregelt, die von der Schulkommission zu genehmigen sind.

Art. 37

Absatz 1: Auch wenn der Besuch der Mittelschulen freiwillig ist und keine Bürgerpflicht wie während der obligatorischen Schulzeit darstellt, sind die einmal eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen und den freiwillig gewählten Fächern regelmässig zu besuchen und an den von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor obligatorisch erklärten Schulaktivitäten teilzunehmen. Solche Aktivitäten können namentlich Schulreisen und Exkursionen, Lager, Sport- und Kulturtage sein. Vorbehalten bleiben individuelle, in Einzelfällen gewährte Dispensen, welche die Schulbehörden aus gerechtfertigten Gründen genehmigen können. Im Falle unentschuldigter Absenzen können den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zwar keine Bussen wegen Verletzung der Schulpflichten auferlegt werden. Die fehlerhafte Schülerin oder der fehlerhafte Schüler kann jedoch mit einer Disziplinar-massnahme belegt werden, bis hin zum Schulausschluss.

Absatz 2: Diese Grundsätze unterstreichen die Erwartung, dass Mittelschülerinnen und Mittelschüler, die dem Erwachsenenalter nahe sind, die notwendige Motivation, Selbständigkeit und Selbstverantwortung aufbringen, um ihre Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

Absatz 3: Zur Gehorsampflicht der Schülerin oder des Schülers gegenüber dem Schulpersonal und den Schulbehörden kommen die Achtung gegenüber den Anderen sowie die Einhaltung der von den Schulen erlassenen Verhaltensregeln hinzu. Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, hat mit erzieherischen Massnahmen oder Disziplinar-massnahmen zu rechnen.

Absatz 4: Die Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern, dem Lehr- sowie dem administrativen und technischen Personal sollen von gegenseitigem Respekt und Höflichkeit geprägt sein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Klima an einer Schule. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die alltäglichen Beziehungen und Kontakte im Rahmen des Unterrichts und den schulischen Aktivitäten, sondern auch ausserhalb des Schulalltags, namentlich in den sozialen Medien.

Art. 38

Absatz 1: Die Schule fördert und unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Fähigkeiten oder Bedürfnissen. Dabei handelt es sich um Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, um solche, die besonders leicht lernen oder besondere Fähigkeiten aufweisen (Hochbegabte) oder um jene, die mangelnde Kenntnisse in den

Unterrichtssprachen haben. Diese Bestimmung gilt auch für sportlich talentierte oder künstlerisch begabte Schülerinnen und Schülern, damit sie ihre Ausbildung mit der intensiven Ausübung einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit verbinden können. Für all diese Schülerinnen und Schüler sieht die Schule verschiedene kollektive oder individuelle Förder- oder Unterstützungsmassnahmen vor, namentlich Nachteilsausgleichsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Fortgeschrittenenkurse für Hochbegabte (z. B. Mathematikkurs an der ETH Lausanne) oder die Verlängerung oder Verkürzung der Studiendauer (vgl. Art. 14 Abs. 3), Dispense, Erleichterungen oder Anpassungen des Stundenplans oder Stützunterricht für junge Sport- und Kunsttalente (Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung»). Andere, sogenannte sonderpädagogische Massnahmen finden für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule jedoch keine Anwendung mehr, mit Ausnahme von beruflichen Massnahmen für solche mit einer Behinderung (z. B. Bereitstellung einer Assistenzperson oder von Hilfsmitteln, pädagogische Begleitung von seh- oder hörbehinderten Schülerinnen und Schülern), deren Finanzierung von der Invalidenversicherung gewährleistet wird (vgl. Gesetzgebung über die Sonderpädagogik, SGF 411.5.1, und Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20).

Siehe auch Kapitel 2.1.3 weiter oben.

Absatz 2: Bestimmte Probleme, die auf ausserschulische Ursachen zurückzuführen sind (Mobbing, Probleme im familiären Umfeld, Misshandlung, Vernachlässigung, Gewalt, Suchtprobleme), übersteigen die Interventionsmöglichkeiten der Schule bei Weitem; solche Fälle müssen den Jugend-schutzbehörden weitergemeldet werden. In diesem Absatz wird unterstrichen, wie wichtig die Zusammenarbeit unter den verschiedenen beteiligten Stellen ist. So können die an den Schulen angebotenen psychologischen Beratungsdienste und die Schulmediation (Art. 75) als erste Anlaufstelle für persönliche Probleme dienen, welche die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach Bedarf an andere Beratungs- und Unterstützungsstellen weiterleiten.

Absatz 3: Wie in anderen pädagogischen Bereichen, z. B. der Evaluation oder der Promotion, liegt es beim Staatsrat, Ausführungsbestimmungen über die Unterstützungsmassnahmen zu erlassen.

Art. 39

Absatz 1: Die Beurteilung dient der Erfassung der Lernfortschritte sowie der Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die über das gesamte Schuljahr verteilten Beurteilungen erfolgen im Allgemeinen jeweils am Ende eines Kapitels oder einer Unterrichtssequenz. Sie betreffen einen bestimmten Unterrichtsstoff, der vorher in der Klasse eingehend behandelt oder individuell ausserhalb des Unterrichts erarbeitet wurde. Die allgemeinen Evaluations-

kriterien werden den Schülerinnen und Schülern vorgängig mitgeteilt. Die Leistung wird in Form von Noten von 1 bis 6 ausgedrückt. Die Beurteilung begleitet die Schülerin oder den Schüler in ihrem oder seinem Lernprozess, informiert sie oder ihn über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und bildet die Grundlage für Promotionsentscheide.

Absatz 2: Zweimal pro Jahr, am Ende jeden Semesters, werden die Schulresultate den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schülern sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern mitgeteilt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schülern können diese weiterhin erhalten, ausser im Falle einer gegenteiligen schriftlichen Erklärung ihres Kindes (vgl. Art. 29 Abs. 2).

Absatz 3: Die Ausführungen zum Kommentar von Absatz 1 über den Inhalt und die Kriterien der Beurteilung wie auch diejenigen zur Bekanntgabe der Beurteilung, insbesondere mit dem Schulzeugnis, werden im Reglement (MSR, SGF 412.0.11) festgelegt. Die EKSD kann darüber hinaus besondere Anmerkungen im Schulzeugnis vorsehen, etwa für Schülerinnen und Schüler in zweisprachigen Klassen oder Hochbegabte usw.

Art. 40

Die Promotions- und Repetitionsbedingungen werden vom Staatsrat in den verschiedenen Studienreglementen festgelegt (vgl. Reglement über die Gymnasialausbildung [GAR], SGF 412.1.11, Reglement über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen [FMSPR], SGF 412.4.22, Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule [VHR], SGF 412.3.11).

Art. 41

Absatz 1: Die Fragen rund um die psychische und physische Gesundheit von Jugendlichen sind zentrale Anliegen. Sie sind in erster Linie Teil der Erziehungsaufgabe der Eltern, gehen jedoch auch die gesamte Gesellschaft etwas an. In diesem Sinne trägt die Schule ebenfalls einen Teil der Verantwortung. Um den verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (Schulgesetzgebung, Gesundheitsgesetz, Jugendgesetz), haben die EKSD und die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) eine gemeinsame Politik zur Gesundheitsförderung und -prävention in der Schule erarbeitet. Das von ihnen entwickelte Globalkonzept findet in erster Linie auf die obligatorische Schule Anwendung. Bestimmte Massnahmen des Programms können jedoch auch an den Mittelschulen eingesetzt werden. Gemäss Artikel 8 des Reglements über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11) müssen Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten und an deren Ausbildungsstätten durchgeführt werden, ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Damit eine Fachperson oder eine schulexterne Fachstelle ermächtigt werden kann, im Unterricht Präventions- oder Gesundheitsförderungsmassnahmen durchzuführen, muss sie von

den betroffenen Direktionen, sprich der EKSD und der GSD, eine Bewilligung erhalten.

Infolge der am 13. Januar 2014 von den Jungen Christdemokraten eingereichten Volksmotion (2014-GC-3) mit dem Titel «Um die Verschuldung der Jugendlichen zu bremsen», die der Grosse Rat am 9. September 2014 erheblich erklärt hat, wurde der Präventionsartikel (Art. 38 Abs. 1) des Gesetzes von 1991 dahingehend ergänzt, dass die Mittelschulen auch Sensibilisierungsarbeit leisten zum Thema der Verschuldungsproblematik und der öffentlichen und administrativen Verpflichtungen (vgl. Gesetz über den Mittelschulunterricht und Gesetz über die Berufsbildung [Überschuldungsprävention], ASF 2016_017). Die Lehrpläne der Gymnasialbildung sowie der Fachmittelschulen wurden im Sinne dieser Volksmotion vervollständigt, damit die Verschuldungsproblematik und die öffentlichen und administrativen Verpflichtungen im Unterricht genügend abgedeckt werden.

Absatz 2: Die Räumlichkeiten müssen angemessen sein, d. h. genügend gross, gut beleuchtet, belüftet, geheizt usw. Sie müssen instand gehalten werden, den Schülerinnen und Schülern angepasst sein und den üblichen Sicherheits-, Hygiene- und Ergonomievorschriften entsprechen. Sie müssen zudem ausreichend ausgestattet sein (Mobiliar, Lehrmaterial usw.). Im Übrigen kann das MSR (SGF 412.0.11) privaten Schulen Vorgaben zu feuerpolizeilichen Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen gegen Brände und Naturkatastrophen machen (Evakuierungsübungen, Expertenbeizug, Massnahmenplan, der den jeweiligen Schulgebäuden und örtlichen Gegebenheiten angepasst ist).

Art. 42

Diese Bestimmung dient dem Schutz der Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und ihrer Angehörigen vor jeglicher Indiskretion seitens der Personen, die Einblick in die Privatsphäre erhalten könnten, sei es Lehrpersonen, das administrative und technische Personal, Mediatorinnen/Mediatoren oder Psychologinnen/Psychologen oder Schulbehörden, die im Übrigen alle dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Art. 43

Absatz 1: Der Staat richtet derzeit ein informatikgestütztes Verwaltungs- und Informationssystem (HarmAdminEcoles, HAE) ein, dem die Schulen und die zuständigen staatlichen Ämter angeschlossen sind. Das System soll dazu dienen, den Bildungsweg der einzelnen Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten Schulzeit mitzuverfolgen, den Betrieb und die Verwaltung der Schule durch die betreffenden Instanzen zu erleichtern, Schulstatistiken zu erstellen (dies auch im Hinblick auf die vom Bundesamt für Statistik lancierte Modernisierung der Bildungsstatistiken) oder auch wissenschaftliche Forschung zu betreiben (vgl. Kapitel 2.3.4 weiter oben).

Absatz 2: Der Inhalt der Datenbanken oder Dateien sowie die Nutzungsbedingungen müssen unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes klar festgelegt werden. Da das Projekt HAE sich ständig weiterentwickelt und zudem für inhaltliche Änderungen eine gewisse Flexibilität in diesem Bereich erwünscht ist, wird die Befugnis, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen, dem Staatsrat übertragen. Hinweis: Die Datenbanken und Dateien können Fotos der Schülerinnen und Schüler enthalten.

Absatz 3: Die Bundesgesetzgebung gestattet die Verwendung der neuen AHV-Nummer AHVN13 im Bildungsbereich. Diese Nummer erleichtert die Identifizierung der Schülerinnen und Schüler, um die Kohärenz der Daten zu gewährleisten, insbesondere bei den geplanten automatischen Aktualisierungen (zum Beispiel bei einem Wohnortwechsel). Die AHVN13 wird auch zur Übermittlung der bildungsstatistischen Daten an das Bundesamt für Statistik und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI verwendet.

Absatz 4: Gemäss dem Gesetz über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1) darf der Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren, namentlich über einen Online-Zugriff, einer Empfängerin oder einem Empfänger nur dann gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht. Nach dem Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR, SGF 17.15) muss das Abrufverfahren in einem Benutzerreglement dokumentiert werden, das insbesondere Folgendes präzisiert: die Personen, denen der Zugriff auf die Daten erlaubt ist, die verfügbaren Daten, die Abfräghäufigkeit, das Authentifizierungsverfahren, die weiteren Sicherheitsmassnahmen sowie die Kontrollmassnahmen. Eine Kopie des Reglements wird der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz zugestellt.

Art. 44

Absatz 1: Die Lehrperson schreitet gegen Schülerinnen und Schüler ein, deren Verhalten Anlass zu Beanstandung gibt. Sie trifft zunächst geeignete erzieherische Massnahmen, welche im MSR (SGF 412.0.11) geregelt werden. Diese sollen die Einstellung und die Arbeitshaltung der betreffenden Schülerinnen und Schüler verbessern (z. B. Zurechtweisung, Mitteilung an die Eltern, Zusatzaufgaben, Behebung des Schadens, vorübergehendes Separieren zur Selbstreflexion). Wenn die erzieherischen Massnahmen keine Wirkung zeigen oder von vornherein als ungeeignet erscheinen, können Verstösse gegen Gesetzes- oder Reglementsbestimmungen Disziplinar massnahmen nach sich ziehen (z. B. Verwarnung, vorübergehender Ausschluss, Ausschlussandrohung und Ausschluss aus der Schule).

Absatz 2: Das Einfordern von angemessenem Verhalten hilft, das Verantwortungsgefühl zu entwickeln, und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Disziplinar massnahmen müssen in erster Linie eine erziehe-

rische Zielsetzung verfolgen und dürfen nicht ausschliesslich autoritär und repressiv wirken. Sie dürfen weder die Würde der Jugendlichen noch ihre physische und psychische Integrität verletzen (s. Art. 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung, SGF 10.1). Insbesondere sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Misshandlungen und körperliche Strafen streng untersagt.

Absatz 3: Vor Aussprechen jeglicher Disziplinar massnahme muss den Schülerinnen und Schülern und gegebenenfalls den Eltern Minderjähriger das rechtliche Gehör gewährt werden, wie es in Artikel 29. Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) garantiert ist.

Absatz 4: Das Legalitätsprinzip verlangt, dass das Gesetz mindestens die schärfste Massnahme und die für ihre Verhängung zuständige Behörde bestimmt. Der Ausschluss von der Schule kann, ausser in ausserordentlich schweren Fällen, nur nach einer Ausschlussandrohung von der Schuldirektorin oder vom Schuldirektor verfügt werden. Wie weiter oben erwähnt (vgl. Kommentar zu Art. 33), kann die ausgeschlossene Person, je nach Umständen des Einzelfalls, an einer anderen Mittelschule des Kantons aufgenommen werden, damit sie die Ausbildung abschliessen kann. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Wiederaufnahme nach einem Schulausschluss.

Absatz 5: Dieser Absatz überlässt die ausführliche Regelung in diesem Bereich dem Staatsrat, wobei bestimmte Einzelheiten bereits im Kommentar zu Absatz 1 erläutert sind.

Art. 45

In einem Notfall kann die Schuldirektorin oder der Schuldirektor jederzeit, unabhängig von jeglicher Verletzung einer Gesetzes- oder Reglementsbestimmung und wenn dies im Hinblick für die Sicherheit oder Gesundheit eines oder mehrerer Schülerinnen und Schüler oder für das vorrangige Interesse der Schule erforderlich ist, eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig und mit sofortiger Wirkung von der Schule weisen. Diese ausserordentliche und provisorische Massnahme darf nicht länger als 10 Schultage dauern.

Art. 46

Der Berufsauftrag der Lehrperson ist im Reglement vom 14. März 2016 über das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht (LPR, SGF 415.0.11), und noch genauer in der vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) umschrieben. Der Berufsauftrag umfasst vier Arbeitsbereiche: Unterricht, pädagogische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, das Schulleben und die Weiterbildung. Diese Arbeitsbereiche sind in Artikel 46 aufgeführt. Hier sei darauf hingewiesen, dass das LPR, das auf alle Lehrkräfte der obligatorischen Schule und der Mittelschule Anwendung findet, nach Verabschiedung dieses Gesetzes und des dazugehörigen Ausführungsreglements einer Teilrevision unterzogen wird.

Absätze 1 und 2: Diese Absätze umschreiben die beiden ersten Arbeitsbereiche der Funktion (Unterricht und Erziehung). Absatz 1 erläutert die Stellung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, für die sie verantwortlich sind (Garantenstellung). Absatz 2 regelt den Rahmen ihrer Aufgabe, innerhalb derer die Lehrpersonen über eine gewisse Autonomie in der Gestaltung, Organisation und Ausübung ihrer Arbeit zusteht. Sie bleiben aber an die in diesem Gesetz und in der Funktionsbeschreibung festgelegten Grundsätze gebunden.

Absatz 3: Hier geht es um die beiden letzten Arbeitsbereiche der Funktion (Schulleben und Weiterbildung), deren Inhalte im LPR im Detail ausgeführt sind (SGF 415.0.11). Die hier erwähnten Beratungsdienste sind in Kapitel 9 LESS aufgeführt.

Absatz 4: Dieser Absatz bildet das Korrelat zu Artikel 36 Abs. 1. Es gilt Diskriminierungen vorzukehren, welche die Grundrechte einzelner Schülerinnen oder Schülern oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern in ihrer Diversität durch Taten, Gesten oder Worte verletzen. Alle Schülerinnen und Schüler haben unabhängig von Geschlecht, sozialer Stellung, Religion, Volkszugehörigkeit, Herkunft, Sprache oder einer allfälligen Behinderung das Recht, einen nach diesem Gesetz angepassten und genügenden Unterricht zu erhalten. Das Verbot von Propaganda untersagt der Schule nicht, die wichtigen gesellschaftlichen Probleme, mit denen unsere Welt konfrontiert ist, zu diskutieren oder mögliche Lösungen zu erörtern. Ein solches Verbot würde den Zielen nach Artikeln 4 und 5 zuwiderlaufen, denn diese Bestimmungen sehen ja gerade vor, den Dialog und die Auseinandersetzung zu fördern. Dies soll jedoch möglichst objektiv und unter Wahrung der Würde jedes Einzelnen geschehen. Das Verbot richtet sich vor allem gegen politische, ideologische und religiöse Propaganda, die Schülerinnen und Schüler zur Übernahme von Ansichten einzelner Lehrpersonen nötigen soll, oder auch gegen kommerzielle Werbung.

Art. 47

Absatz 1: Die Gesetzgebung für das Staatspersonal sieht die Möglichkeit vor, für bestimmte Personalkategorien besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. So auch für das Lehrpersonal, dessen Dienstverhältnis zum Teil im vorliegenden Gesetz sowie im Reglement vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht (LPR, SGF 415.0.11) geregelt ist.

Der Passus «Sie [die Lehrpersonen] werden in der Regel an einer einzigen Schule angestellt» (Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes von 1991) wurde nicht mehr übernommen. Das heisst aber nicht, dass Lehrpersonen regelmässig an verschiedenen Schulen unterrichten sollen. Hingegen ist es aus organisatorischen Gründen nicht immer möglich, einer Lehrperson alle Unterrichtslektionen an der gleichen Schule zuzuteilen.

Absatz 2: Die EDK ist zuständig für die Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Lehrdiplome. Die Ausbildung der Lehrpersonen umfasst einen wissenschaftlichen oder fachlichen sowie einen pädagogischen Teil. Sie muss der Unterrichtsstufe (Mittelschule) und den erteilten Unterrichtsfächern entsprechen. Die EKSD kann jedoch Ausnahmen davon vorsehen, insbesondere für Stellvertretungen (provisorische Anstellung mit befristetem Vertrag von Personen in Ausbildung oder von Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für ein anderes Unterrichtsfach).

Absatz 3: Regelmässig ersuchen Personen, die einen anderen beruflichen Werdegang (Lehrdiplom einer nicht anerkannten Schule, Berufsausbildung, Diplom für eine andere Unterrichtsstufe, nur wissenschaftliche Ausbildung usw.) haben, um Anerkennung ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, damit sie in den Schulen des Kantons unterrichten können. Diese Ausbildungsgänge werden von der EDK nicht geprüft. Daher hat die EKSD im Jahr 2003 eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ämter der EKSD sowie der Bildungsinstitutionen für Lehrpersonen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe beurteilt die betreffenden Gesuche und entscheidet darüber. Solche Gesuche werden nur ausnahmsweise akzeptiert, insbesondere im Falle eines Mangels an Lehrkräften. Derzeit haben die Mittelschulen keine Schwierigkeiten, Lehrpersonen zu rekrutieren.

Art. 48

Absatz 1: Das Lehrdiplom und die Anstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers impliziert stillschweigend die Berechtigung, ein bestimmtes Fach unterrichten zu dürfen. Absatz 1 geht noch weiter und formalisiert die Unterrichtsberechtigung explizit. Dadurch, dass der Anstellungsvertrag zugleich als Unterrichtsberechtigung gilt, kann eine zusätzliche Urkunde und damit überflüssige Administration vermieden werden.

Absatz 2: Die Unterrichtsberechtigung endet mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung stellt hingegen eine administrative Massnahme dar, die in der in Artikel 49 festgelegten Form für unseren Kanton auch dann gilt, wenn ein anderer Kanton sie ausgesprochen hat.

Art. 49

Absatz 1: Die Auflösung des Vertrags einer Lehrperson durch Entlassung beendet deren Dienstverhältnis in einer bestimmten Schule. Die Lehrperson hat jedoch immer noch die Möglichkeit, sich in einer anderen Schule des Kantons, in einem anderen Kanton oder bei einer Privatschule zu bewerben. In manchen Fällen gibt es aber Entlassungsgründe, die so schwerwiegend sind, dass die EKSD eine weitergehende Massnahme treffen muss, nämlich den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der Unterrichtsberechtigung für das

gesamte Kantonsgebiet. Diese Gründe betreffen zum Beispiel Straftaten an Kindern oder Jugendlichen, Gesetzesverstösse oder Verhaltensweisen, die in keiner Art und Weise mit der Funktion und den erwarteten Eigenschaften einer Lehrperson vereinbar sind oder welche die Sicherheit oder das Ansehen der Schule schwerwiegend schädigen können. Es kann sich auch um erwiesene Suchtprobleme oder gravierende psychische Störungen handeln, die eine weitere Ausübung des Berufs verunmöglichen, dies trotz der Unterstützungsmassnahmen, die der betroffenen Person angeboten werden können. In solchen Fällen besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Schutz der Kinder und der Schule als Institution.

Der Entzug der Unterrichtsberechtigung darf nicht mit dem Entzug des Diploms gleichgesetzt werden, denn ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom kann nur vom Kanton entzogen werden, der es ausgestellt hat. Es verfügen jedoch nicht alle Lehrpersonen über ein von der EKSD ausgestelltes Diplom. Im Übrigen verhindert ein Entzug des Diploms, dass dessen Inhaberin oder Inhaber bei der Suche nach einer neuen Stelle ausserhalb des Schulwesens die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten geltend machen kann. Die Unterrichtsberechtigung hingegen kann sowohl den Inhaberinnen und Inhabern von Diplomen, welche die EKSD ausgestellt hat, als auch den Inhaberinnen und Inhabern von Diplomen, die von anderen Stellen ausgestellt wurden, entzogen werden und hat keinen Einfluss auf den Besitz dieser Ausweise.

Schliesslich kann einzig die EKSD eine solche Massnahme aussprechen. Wird einer im Kanton Freiburg tätigen Lehrperson von einem anderen Kanton die Unterrichtsberechtigung entzogen, so gilt diese Massnahme auch in unserem Kanton. Das gleiche gilt für Lehrpersonen, die in zwei Kantonen tätig sind.

Absatz 2: Die Unterrichtsberechtigung kann erst nach dem Abschluss eines administrativen Verfahrens auf Grundlage der Gesetzgebung über das Staatspersonal und nach regelkonformer Anhörung der betroffenen Person entzogen werden. Der Entzug kann auch dann erfolgen, wenn die Lehrperson aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gründe zurücktritt.

Absätze 3 und 4: Damit die anderen Kantone und die Privatschulen diesbezügliche Auskünfte einholen können, kann der Entzug der Unterrichtsberechtigung der EDK mitgeteilt, welche die betreffenden Personen in die interkantonale Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung einträgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Lehrpersonen ist es zwingend notwendig, dass nur diejenigen Personen in die Liste eingetragen werden, denen die Unterrichtsberechtigung im Rahmen eines rechtskräftigen Verwaltungsverfahrens entzogen wurde, und diese Massnahme somit nicht mehr rechtlich anfechtbar ist. Dieser Eintrag erfolgt ausserdem unter Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzgesetzes.

Nähere Informationen sind in der Botschaft Nr. 240 vom 10. Januar 2006 zum Dekretsentwurf zur Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen zu finden, insbesondere im nachfolgenden Kommentar zu Artikel 12^{bis}:

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Abs. 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Einzig die EKSD als Anstellungsbehörde kann Auskunft darüber erhalten, ob eine bestimmte Person in der Liste der EDK eingetragen ist. Private Schulen können sich ebenfalls nach dem allfälligen Eintrag einer bestimmten Lehrperson erkundigen. Die EDK erteilt somit nur ganz gezielt Auskunft, wobei sie angibt, ob ihr ein Entzug der Unterrichtsberechtigung einer bestimmten Person gemeldet wurde. Dieses Vorgehen kommt allerdings nur selten zur Anwendung, wenn bei der Anstellung Zweifel über den beruflichen Werdegang der Kandidatin oder des Kandidaten bestehen.

Art. 50

Absatz 1: Die Berufsverbände haben das Recht, in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Tragweite, in Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrpersonen betreffen, sowie zu Gesetzes- und Reglementsunterlagen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden. Mit der verlangten Anerkennung der Berufsverbände

durch den Staatsrat soll die Repräsentativität der einzelnen Verbände sichergestellt werden. Gegenwärtig sind dies der Verein der freiburgischen Mittelschullehrer/innen (VFM) und der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Region Freiburg.

Absatz 2: Sie können der EKSD jederzeit Anträge unterbreiten.

Art. 51

Dieser Artikel lautet gleich wie im Gesetz von 1991. Derzeit wird eine Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit wie bei der Universität Freiburg oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom Staatsrat nicht in Betracht gezogen. Die Rechtsstellung als öffentliche Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass die Schulen innerhalb der Schranken des Gesetzes in ihrer Verwaltung und ihrem Betrieb über eine bestimmte Autonomie verfügen, sich aber nicht in eigenem Namen verpflichten können.

Absatz 3: Die Gesetzgebung für das Staatspersonal sieht die Möglichkeit vor, für bestimmte Personalkategorien besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Die Rechtsstellung des Personals der Schule wird teils im vorliegenden Gesetz und teils in einem Ausführungsreglement (MSR, SGF 412.0.11) geregelt.

Art. 52

Gegenüber dem Gesetz von 1991 wurden folgende Organe hinzugefügt:

- > Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Art. 57):
Im Gesetz von 1991 bildete die Schuldirektorin oder der Schuldirektor die Schuldirektion.
- > Diese wird nun auf den Direktionsrat ausgeweitet, der aus der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor, den Vorsteherinnen und Vorsteher sowie der Verwalterin oder dem Verwalter besteht.
- > Lehrpersonenkonferenz (Art. 64).
- > Fachschaften (Art. 65).

Nur die Schuldirektorin oder der Schuldirektor fungiert als Schulbehörde mit Entscheidungsbefugnis. Bei den anderen handelt es sich um beratende Organe.

Gemäss Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1) ist der Staatsrat für die Organisation der kantonalen Verwaltung zuständig. Er regelt die Einzelheiten der Schulorganisation auf Verordnungsstufe.

Art. 53

Die Schulkommission übt die allgemeine Aufsicht über die administrative Leitung der Mittelschule aus. Sie ist ein beratendes Organ der EKSD und kann auch vom Direktionsrat zu Rate gezogen werden (Art. 54).

Die Schulkommission stellt das Verbindungsglied zwischen der Schule und ihren Partnern dar, namentlich den Eltern, und sorgt für deren regionale Verankerung. Sie bildet das Korrelat zum Elternrat der obligatorischen Schule. Als Inhaber der elterlichen Sorge und Erstverantwortliche für das Wohlbefinden des Kindes erscheint es selbstverständlich, dass die Eltern in die Organisation der Schule einbezogen werden. Wohl erhalten sie keine Entscheidungsbefugnisse, doch sie werden angehört, ihre Meinung wird berücksichtigt und ihre Erfahrung als Eltern geschätzt und genutzt.

Die Schulkommission setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen, darunter Vertretungspersonen der von der EKSD anerkannten Elternvereinigungen (Art. 30). Um die Ernennung der Kommissionsmitglieder zu vereinfachen, werden diese fortan von der EKSD ernannt (und nicht mehr vom Staatsrat wie im Gesetz von 1991).

Eine von der EKSD ernannte Vertretungsperson der Lehrerschaft, die von der Lehrpersonenkonferenz bezeichnet wird, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Gleiches gilt für die Schuldirektorin oder den Schuldirektor und allenfalls die Vorsteherin oder den Vorsteher des Amtes. Wenn heikle Themen behandelt werden, welche die Stellung oder die Tätigkeit von Lehrpersonen, der Schuldirektorin oder des Schuldirektors oder von Vorsteherinnen und Vorstehern betreffen, nimmt die Vertretungsperson der Lehrerschaft nicht an den Beratungen teil. Unter bestimmten Umständen (z.B. Stellungnahme zur Ernennung der Schuldirektorin oder des Schuldirektors) kann die Kommission auch ohne die Schuldirektorin oder den Schuldirektor tagen. In diesem Fall nimmt die Vertretungsperson der Lehrerschaft ebenfalls nicht an der Sitzung teil.

Art. 54

Selbst wenn von der Schulkommission erwartet wird, dass sie nützliche Vorschläge für den guten Betrieb der Schule, die Betreuung der Schülerinnen und Schüler und die regionale Verankerung der Schule einbringt, überschneiden sich ihre Befugnisse nicht mit diejenigen der Schuldirektorin oder des Schuldirektors, die oder der erstverantwortlich für die Qualität des Unterrichts und das gute Funktionieren der Schule ist.

Hier sei darauf hingewiesen, dass die Schulkommission die Statuten des Schülerrates (Art. 36 Abs. 5) genehmigt sowie ihre Stellungnahme zur Schulordnung (Art. 27 Abs. 2) und zur Anstellung der Schuldirektorin oder des Schuldirektors (Art. 57 Abs. 2) sowie der Vorsteherinnen und Vorsteher (Art. 59 Abs. 2) abgibt.

Art. 55

Die pädagogische und administrative Organisation des Mittelschulunterrichts verlangt eine Gesamtschau über Prob-

leme und Themen von allgemeinem Interesse, die in jeder Schule auftreten können. Artikel 55 sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass die EKSD die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen im Rahmen einer entsprechenden Konferenz versammeln kann.

Art. 56

Nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1991 bildete einzig die Direktorin oder der Direktor der Schule die Schuldirektion. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten an den Mittelschulen. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Verwalterin oder den Verwalter, die massgeblich zur pädagogischen und administrativen Leitung der Schule beitragen und die Schuldirektorin oder den Schuldirektor bei der Entscheidungsfindung beraten, in dieses Organ (den Direktionsrat) zu integrieren. Wie in Artikel 62 Abs. 2 erwähnt, ist die Verwalterin oder der Verwalter die vorgesetzte Person des administrativen und technischen Personals. Aus diesem Grund nimmt sie nicht an Beratungen teil, die pädagogische Fragen oder die Rechtsstellung der Lehrpersonen betreffen (Anstellung, Evaluation...).

Hier sei daran erinnert, dass der Direktionsrat, als Kollegium, nicht ein Entscheidungsorgan der Mittelschulen darstellt, weil das Gesetz nur der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor, den Vorsteherinnen und Vorstehern und in beschränkter Masse den Lehrpersonen Entscheidungskompetenzen zuordnet. Er dient in erster Linie der Koordination, der Verwaltung und Planung der Aufgaben der jeweiligen Mitglieder der Schuldirektion.

Art. 57

Absatz 1: Die EDK ist zuständig für die Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Lehrdiplome. Die angemessene Zusatzausbildung, die im Rahmen der D-EDK («Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz») und der CIIP geschaffen wurde, ist im Prinzip ein interkantonal anerkannter Ausbildungsgang der Tertiärstufe (CAS, Zertifikatslehrgang für die Leitung von Bildungsinstitutionen). Diese Weiterbildung wird üblicherweise nach Funktionsantritt besucht. Unter «mehrere Jahre Unterrichtserfahrung» ist in der Regel eine Tätigkeit als Lehrperson an einer öffentlichen oder privaten Schule von mindestens fünf Jahren zu verstehen.

Absatz 2: Die Stellungnahme der Schulkommission zur Anstellung der Vorsteherinnen und Vorsteher war bisher im MSR (SGF 412.0.11) verankert, sah aber keine Vernehmlassung für die Anstellung der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren vor. Durch die entsprechende Ergänzung wird die Rolle der Schulkommission gestärkt.

Art. 58

Absätze 1 und 2: Die Befugnisse der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren werden hier allgemeiner formuliert als im Gesetz von 1991. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihr Dienstverhältnis werden im Ausführungsreglement (MSR, SGF 412.0.11) und in der vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer umschrieben. Denn gemäss dem Gesetz über die Organisation des Staates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1) sind die Direktionen für die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten zuständig, wobei sie sich an die vom Staatsrat genehmigten allgemeinen Regeln zu halten haben.

Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren tragen entsprechend ihren Befugnissen sowohl auf pädagogischer wie auch auf administrativer Ebene die oberste Verantwortung für ihre Schule. So sind sie zuständig für die Entwicklung, die Organisation, den Betrieb und die Verwaltung ihrer Schule, für die Personalführung, für die Unterrichts- und Erziehungsqualität sowie für die Zusammenarbeit mit sämtlichen Partnern der Schule. Auch vertreten sie die Schule gegen aussen.

Auf administrativer Ebene geht es vor allem um die Organisation des Schuljahres, also um die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen, die Festlegung der Stundenpläne und der Belegung der Infrastruktur, das Erstellen des Veranstaltungskalenders, die Information der Eltern über den Schulbetrieb und die Organisation des Schuljahres usw.

Auf pädagogischer Ebene gilt es die Lehrpersonen zu begleiten und zu beraten, die pädagogischen Aktivitäten zu koordinieren, die Durchführung von Schulprojekten zu gewährleisten, die künftigen Ausrichtung zu bestimmen, die Unterstützungs-, Förder- und Präventionsmassnahmen sowie die sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zu planen und umzusetzen, Entscheide betreffend Schülerinnen und Schülern zu treffen (z.B. Sonderurlaube, Disziplinar-massnahmen).

Bei der Personalführung sind die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben gemeint (die Personalentwicklung, die Stellungnahmen zu Anstellungen und Kündigungen, die Klassenzuteilung, die Koordination der Weiterbildung, das Management von Absenzen und Stellvertretungen, das Erstellen von Arbeitszeugnissen usw.) sowie die regelmässige Beurteilung der Lehrpersonen gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Aufgrund ihrer Zuständigkeiten auf pädagogischer Ebene sowie der Personalführung sind die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren erstverantwortlich für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung an der Schule.

Im Bereich der Zusammenarbeit gilt es, die nötigen Kontakte mit den Partnern der Schule zu knüpfen, namentlich mit den Eltern, den Dienststellen des Staates, den vor- und

nachgängigen Bildungsinstitutionen, den Beratungs- und Mediationsdiensten sowie allen anderen Personen, die am Schulleben beteiligt sind.

Absatz 3: Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren legen ein besonderes Augenmerk auf ein gutes Schulklima. Dazu sollen sie günstige Arbeitsbedingungen für die Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrpersonen schaffen, Regeln für das Zusammenleben erstellen und eine Kultur der Zusammenarbeit, der Kommunikation und des Dialogs fördern. Gegebenenfalls haben sie Konflikte zu schlichten, die zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen/Schülern auftreten können.

Absätze 5 und 6: Diese Bestimmung trägt den heutigen Gegebenheiten an den Mittelschulen Rechnung. Keine Schuldirektorin oder kein Schuldirektor hat heute noch zeitliche Ressourcen, um sich dem Unterricht zu widmen. Jedoch ist es durchaus möglich, dass eine Schuldirektorin oder ein Schuldirektor beispielsweise einige Maturaarbeiten betreut. Im Übrigen übernehmen die Vorsteherinnen und Vorsteher wichtigen Verwaltungs- und Führungsaufgaben.

Art. 59

Absatz 1: Die EDK ist zuständig für die Anerkennung der schweizerischen und ausländischen Lehrdiplome. Die angemessene Zusatzausbildung, die im Rahmen der D-EDK («Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz») und der CIIP geschaffen wurde, ist ein interkantonal anerkannter Ausbildungsgang der Tertiärstufe (CAS, Zertifikatslehrgang für die Leitung von Bildungsinstitutionen). Diese Weiterbildung wird üblicherweise nach Funktionsantritt besucht. Unter «mehrere Jahre Unterrichtserfahrung» ist in der Regel eine Tätigkeit als Lehrperson an einer öffentlichen oder privaten Schule von mindestens fünf Jahren zu verstehen.

Absatz 2: Angesichts der wichtigen Aufgaben, welche die Vorsteherinnen und Vorsteher im Bereich der pädagogischen und administrativen Verwaltung der Schule und der Personalführung wahrnehmen, erscheint es angezeigt, dass die Schulkommission Stellung zu ihrer Anstellung nimmt.

Art. 60

Absatz 1: Auch wenn die Vorsteherinnen und Vorsteher immer wichtiger werdende Aufgaben bei der pädagogischen und administrativen Leitung der Schule übernehmen, bleiben sie dennoch in der Erfüllung ihrer Aufgaben der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor unterstellt (Art. 58 Abs. 5). Vorbehalten bleiben eigenständige Entscheidungsbefugnisse, die ihnen das Gesetz oder das Reglement überträgt.

Die Vorsteherinnen und Vorsteher beteiligen sich an der Personalführung, namentlich an der Evaluation der Lehrpersonen (vgl. Entwurf der Verordnung über die Beurteilung des

Lehrpersonals, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht [LPBV]). Hier sei dennoch darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen direkt den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren unterstellt bleiben.

Absatz 2: Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Ausführungsreglement (MSR, SGF 412.0.11) und in der vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) genauer umschrieben. Denn gemäss dem Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1) sind die Direktionen für die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten zuständig, wobei sie sich an die vom Staatsrat genehmigten allgemeinen Regeln zu halten haben.

Absatz 3: Weil die Aufgaben der Vorsteherinnen und Vorsteher eng mit der pädagogischen Leitung der Schule verbunden sind, erscheint es sinnvoll, dass sie weiterhin einen Teil ihrer Tätigkeit dem Unterricht widmen.

Art. 61

Im Gesetz von 1991 war diese Funktion nicht aufgeführt. Heute ist die Verwalterin oder der Verwalter jedoch stark in die administrative und technische Leitung der Schule eingebunden und unterstützt die Schuldirektorin oder den Schuldirektor bei ihren administrativen Führungsaufgaben. Sie oder er ist ausserdem die oder der direkte Vorgesetzte des administrativen und des technischen Personals.

Art. 62

Absatz 1: Das administrative Personal unterstützt den Direktionsrat (Schuldirektor/in, Vorsteher/innen, Verwalter/in) bei der administrativen Leitung der Schule, namentlich in den Bereichen Einschreibung, Organisation des Schuljahres, Examen, Sekretariat, Raumverwaltung, Personalwesen, Fakturierung usw. Das technische Personal (Präparator/innen in den naturwissenschaftlichen Fächern, Bibliothekar/innen) hat Aufgaben übernommen, die zuvor von den Lehrpersonen erledigt wurden. Die Hauswartinnen und Hauswarte und Campus-Technikerinnen/Techniker (Informatik) sind anderen Direktionen unterstellt. Das Personal der Cafeterias untersteht den Verpflegungsunternehmen.

Absatz 2: Diese Bestimmung unterstreicht die wichtige Rolle der Verwalterinnen und Verwalter bei der administrativen und technischen Leitung der Schule. Aus diesem Grund macht es Sinn, dass ihnen das administrative und technische Personal unterstellt ist.

Art. 63

Absatz 1: Es besteht nur noch eine einzige Konferenz der Schulleitungen, die Konferenz der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren der Mittelschulen. Die Rektorenkonferenz

hat sich den anderen Bildungsgängen (Fachmittel- und Handelsmittelschulbildung sowie Passerelle) geöffnet, weil die Zusammenarbeit unter den Direktorinnen und Direktoren der Mittelschulen und die fächerübergreifenden Themen zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

Absätze 2 und 3: Auch wenn diese Konferenz hauptgewichtig der Koordination und dem Informationsaustausch unter den Schulen dient, ist ihre wichtige Rolle als Konsultationsorgan der EKSD ebenfalls herauszustreichen. Demnach konsultiert die EKSD die Mittelschuldirektorenkonferenz in wichtigen Angelegenheiten und legt die strategische und pädagogische Ausrichtung des Mittelschulunterrichts unter ihrer Mitwirkung fest. Die EKSD berücksichtigt soweit als möglich die Meinung der Konferenz in allen Entscheidungen, welche die strategische, organisatorische oder betriebliche Ausrichtung der Mittelschulen betreffen.

Absatz 4: Damit der Informationsfluss und die optimale Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der EKSD gewährleistet sind, nimmt das Amt an den Sitzungen der Konferenz teil.

Art. 64

Absatz 1: Zweck dieser Bestimmung ist die gesetzliche Verankerung der Lehrpersonenkonferenz, die bereits an allen Mittelschulen besteht. Sie wird aus allen an einer Mittelschule tätigen Lehrpersonen gebildet, unabhängig von ihrem Dienstverhältnis oder ihrem Beschäftigungsgrad. Die Konferenz ernennt ihre Vertretungsperson für die Schulkommission (vgl. Art. 53 Abs. 2). Andere Organisations- und Geschäftsregeln können im MSR (SGF 412.0.11) festgelegt werden.

Absätze 2 und 3: Es handelt sich um ein Konsultativorgan, das sich hauptsächlich mit pädagogischen Fragen sowie mit Fragen der Schulorganisation und -infrastruktur befasst. Die Konferenz kann aber auch dem Direktionsrat Vorschläge unterbreiten sowie dem Austausch über die Funktion und Tätigkeit der Lehrpersonen dienen.

Art. 65

Die Lehrpersonen jeder Mittelschule organisieren sich in Fachschaften. Diese werden in der Regel von einer oder einem Fachverantwortlichen geleitet. Die Fachschaft ermöglicht einen fachbezogenen oder fachdidaktischen Austausch. Sie unterstützt neue Lehrpersonen beim Berufseinstieg und koordiniert die Inhalte und Anforderungen eines Fachs. Sie schlägt der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor zudem die Lehrmittel vor (Art. 19). Es können je nach Unterrichtssprache unterschiedliche Fachschaften gebildet werden.

Auf kantonaler Ebene kann dieses Gremium den Austausch an der Schnittstelle zwischen obligatorischer Schule und den Hochschulen fördern, den Weiterbildungsbedarf sowie

die Bildungsinhalte und -anforderungen koordinieren. Die Fachschaft kann auch dazu dienen, Mandate der Mittelschuldirektorenkonferenz oder des Amtes auszuführen.

Art. 66

Der Finanzierungsartikel bleibt gegenüber dem Gesetz von 1991 unverändert. Der darin enthaltene Grundsatz findet Anwendung auf alle Schulen gemäss Artikel 2 sowie auf neue Schulen und Klassen, über deren Eröffnung der Staatsrat entscheidet.

Art. 67

Absatz 1: Das jährliche Schulgeld beläuft sich gegenwärtig auf 375 Franken für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Freiburg niedergelassen sind, entsprechend der Verordnung über das Schulgeld und die Einschreibegebühr an den Schulen der Sekundarstufe 2 (SGF 412.0.16). Für den Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung «Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen» werden 1200 Franken in Rechnung gestellt.

Absatz 2: Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaft sind, werden in derselben Verordnung (Art. 4) festgelegt, wobei auf die in den interkantonalen Vereinbarungen vorgesehenen Beträge verwiesen wird (siehe Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen [RSA, SGF 416.4] und interkantonale Vereinbarung über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons [Vereinbarung CIIP, SGF 410.5]).

Absatz 3: Die Einschreibegebühr beträgt gegenwärtig 100 Franken (vgl. Art. 5a der oben genannten Verordnung). Die Examensgebühr beträgt gemäss dem Beschluss über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2 (SGF 412.0.17) 250 Franken für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Wohnsitz haben. Für ausserkantonale Eltern beträgt sie 600 Franken, für Eltern mit Wohnsitz im Ausland 900 Franken.

Absatz 4: Der Staatsrat hat von seiner Kompetenz zur Festlegung der Schulgelder und Gebühren im Rahmen der Verordnung über das Schulgeld und die Einschreibegebühr an den Schulen der Sekundarstufe 2 (SGF 412.0.17) sowie seines Beschlusses über die Gebühren für die Schlussprüfungen an den Schulen der Sekundarstufe 2 (SGF 412.0.17) Gebrauch gemacht.

Absatz 5: Hierzu sei darauf hingewiesen, dass gemäss dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) «*der Berufsmaturitätsunterricht an öffentlichen Schulen [...] unentgeltlich ist*» (Art. 25 Abs. 4) und «*für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähig-*

keitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden dürfen» (Art. 41 Abs. 1). Die üblichen Schulkosten (Schuldgeld, Einschreibe- und Prüfungsgebühr) werden deshalb Schülerinnen und Schülern der vollzeitlichen Handelsschule nicht verrechnet.

Art. 68

Absatz 1: Diese Bestimmung bezeichnet die von den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern zu tragenden Kosten. Es handelt sich namentlich um die Lehrmittel (Lehrbücher, Literatur, Referenzwerke usw.) sowie um das Schulmaterial (z.B. Hefte, Ordner, Kalender, Rechner, Computer), die entgegen der obligatorischen Schule nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und die Kosten für persönliche Effekten (Bsp. Schultasche, Schreibmaterial, Sportbekleidung) und für gewisse schulische Veranstaltungen (Schulreisen, Studienreisen, kulturelle oder sportliche Aktivitäten usw.).

Absatz 2: Die Fahrkosten für den Weg zur Schule sowie die Kosten der in der Cafeteria oder bei obligatorischen oder fakultativen Veranstaltungen ausserhalb der Schule eingenommenen Mahlzeiten gehen ebenfalls zu Lasten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern.

Art. 69

Absatz 1: Der Staat kann das Schulgeld für den Besuch ausserkantonaler Mittelschulen ganz oder teilweise übernehmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich für:

- > Wohnkantonswechsel im Verlaufe der Ausbildung;
- > den Besuch eines Bildungsgangs, für den im Kanton Freiburg kein vergleichbares Angebot besteht;
- > junge Sport- und Kunsttalente, deren ausserkantonaler Schulbesuch sich nach Massgabe von Art. 16 ff. des Reglements über den Sport (SportR, SGF 460.11) rechtfertigt.

Absatz 2: Anwendbar sind namentlich das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, SGF 416.4) sowie die interkantonale Vereinbarung über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons (Vereinbarung CIIP, SGF 410.5).

Art. 70

Absatz 1: Diese Bestimmung konkretisiert Art. 67 der Kantonsverfassung (SGF 10.1), wonach «der Staat private Bildungseinrichtungen unterstützen kann, sofern ihr Nutzen anerkannt ist» (Abs. 1) und «die Aufsicht über Schulen ausübt, welche die Grundschulbildung gewährleisten, sowie über jene, die er unterstützt» (Abs. 2). Anders als im Bereich der

obligatorischen Schule bedarf die Eröffnung einer privaten Mittelschule keiner Bewilligung der EKSD. Es reicht, wenn ihr eine solche angemeldet wird.

Absatz 2: Die Anmeldung hat zum Zweck, dass die EKSD ihre Aufsicht über die Privatschulen ausüben und ein Register über deren Bildungsangebote und die verliehenen Ausweise führen kann. Der Eintrag in dieses Register hat keinen Bewilligungscharakter und gilt auch nicht als Anerkennung der durch die Schule verliehenen Ausweise.

Art. 71

Absatz 1: Trotz Fehlens einer Bewilligungspflicht hat der Staat ein öffentliches Interesse daran, die Privatschulen in einem gewissen Masse zu beaufsichtigen, weil sich der Mittelschulunterricht teilweise an Minderjährige richtet. Da es sich jedoch um einen fakultativen Unterricht handelt, liegt es in erster Linie an den Privatschulen, für dessen Qualität zu sorgen. Der Staat hat vorrangig sicherzustellen, dass hinsichtlich des Namens und der Stellung der Privatschulen keine Verwechslungsgefahr mit öffentlichen Schulen besteht und die verliehenen Ausweise eindeutig dem besuchten Unterricht entsprechen.

Absatz 2: Diese Regelung ermöglicht der EKSD bei Privatschulen einzuschreiten, welche die öffentliche Ordnung missachten (beispielsweise aus Gesundheits-, sittlichen oder Jugendschutz-Gründen) und gegebenenfalls ihren Betrieb teilweise oder ganz zu untersagen. Einer solchen Massnahme muss in der Regel eine Verwarnung vorausgehen.

Art. 72

Die Kosten für eine Privatschulung sind selbstverständlich von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Art. 73

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Subvention an eine Privatschule, bezeichnet die dafür zuständige Behörde, spricht den Staatsrat, und legt die Subventionskriterien und -modalitäten fest. Damit der Staat eine Privatschule finanziell unterstützen könnte, müsste diese auf Kantonsgebiet tätig sein und einen Bildungsgang anbieten, der von den öffentlichen Schulen nicht abgedeckt wird.

Gegenwärtig wird keine Privatschule vom Kanton subventioniert.

Art. 74

Dieser Artikel bleibt gegenüber dem Gesetz von 1991 unverändert und verweist auf die Spezialgesetzgebung im Bereich

der Schul- und Berufsberatung (Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, SGF 413.1.1).

Art. 75

Jede Mittelschule verfügt über Lehrkräfte, die sich im Bereich der Mediation weitergebildet haben. Im Weiteren können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen an den psychologischen Beratungsdienst wenden. Es handelt sich um eine psychologische Dienstleistung und nicht um einen Dienst im Sinne einer Verwaltungseinheit.

Die Lehrpersonen können sich an die vom Staat als Arbeitgeber angebotene Beratungsstelle wenden, nämlich den Espace Gesundheit-Soziales des Amts für Personal und Organisation (POA).

Art. 76

Diese Bestimmung wurde teilweise aus Artikel 22 des Gesetzes von 1991 übernommen.

Da der konfessionelle Religionsunterricht an den Mittelschulen nicht mehr angeboten wird, hat man in Absprache mit den Vertretungspersonen der vom Staat anerkannten Kirchen beschlossen, die Absätze 2 und 3 von Artikel 22 des Gesetzes von 1991, die vorsehen, dass die Kirchen einen fakultativen Religionsunterricht an den Mittelschulen anbieten können, zu streichen.

Hier sei daran erinnert, dass sich das verfassungsmässige Recht, einen konfessionellen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zu erteilen (64 Abs. 4 der Kantonsverfassung, SGF 10.1) nur auf die obligatorische Schule erstreckt.

Art. 77

Absatz 1: In Anbetracht der Bedeutung einer Verfügung, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers betrifft oder betreffen kann, rechtfertigt sich die schriftliche Form. Der Begriff «Entscheid» ist hier restriktiv auszulegen: Die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers ist von allen Entscheiden betroffen, die in besonderem Masse oder bis zu einem gewissen Grad die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, ihre Schullaufbahn und allgemein ihre schulische Zukunft beeinflussen. Es handelt sich namentlich um Entscheide zur Aufnahme in eine Schule, die Nichtpromotion, Disziplinarmassnahmen, die Nichtzulassung zu Prüfungen oder der Prüfungsmisserfolg. Der Entscheid, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers betrifft oder betreffen kann, muss gemäss Artikel 66 Bst. f des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) die Rechtsmittelbelehrung enthalten, d. h. den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die dafür zuständige Instanz und die einzuhaltende Frist.

Absatz 2: Die Schulbehörden, die einen Entscheid über eine Schülerin oder einen Schüler treffen, informieren die betroffenen Lehrpersonen.

Art. 78

Betrifft ein Entscheid eine Schülerin oder ein Schüler, ohne deren oder dessen Rechtsstellung zu beeinträchtigen (z. B. die Verweigerung eines Urlaubs oder die Verhängung einer erzieherischen Massnahme), so ist keine Einsprache möglich (vgl. den Kommentar zu Artikel 77 Abs. 1). In diesem Fall steht nur das Rechtsmittel der Elternbeschwerde (Artikel 82) offen, sofern die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Wichtig ist, dass Einsprachen raschmöglichst behandelt werden, damit die Schülerin oder der Schüler und die Eltern baldmöglichst wissen, woran sie sich zu halten haben.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine einzelne Noten nicht angefochten werden, ausser sie entfalte eine weitergehende Wirkung wie die Nichtbeförderung, ein Misserfolg an den Prüfungen, der Ausschluss von einer weitergehenden Ausbildung oder ein Prädikat, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist (BGE 136 I 229 E.2.6).

Art. 79

Absatz 1: Hier handelt es sich um Entscheide, welche die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren aufgrund einer Einsprache fällen oder solche, die gemäss Mittelschulgesetzgebung in ihre Kompetenz fallen (Beschwerde- oder Entscheidungskommission). Betrifft ein Entscheid eine Schülerin oder ein Schüler, ohne deren oder dessen Stellung zu beeinträchtigen (z. B. die Verweigerung eines Urlaubs oder die Verhängung einer erzieherischen Massnahme), so ist keine Beschwerde möglich. In diesem Fall steht nur das Rechtsmittel der Elternbeschwerde (Artikel 82) offen, sofern die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

Absatz 2: Hier ist zu beachten, dass Beschwerden im Bereich des Schulwesens gemäss Rechtsprechung des Bundes im Gegensatz zu Artikel 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Dies bedeutet, dass der angefochtene Entscheid unbeachtet dem Einreichen einer Beschwerde vollstreckbar ist, ausser die EKSD stelle die aufschiebende Wirkung wieder her.

Art. 80

Dieser Artikel stellt eine spezialgesetzliche Bestimmung zu Artikel 79 dar, der die Rechtsmittel im Falle von Entscheiden bei Abschlussprüfungen regelt. Er sieht im Besonderen eine Einsprachemöglichkeit bei der Behörde vor, die über die Ausstellung eines Ausweises entscheidet. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Art. 81

Hier wird auf Artikel 114 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) verwiesen, der vorsieht, dass das Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide der EKSD beurteilt. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Art. 82

Absatz 1: Dieser Absatz ermöglicht es den Eltern, Aufsichtsbeschwerde gegen Versäumnisse von Lehrpersonen, von Vorsteherinnen und Vorstehern oder Schuldirektorinnen und -direktoren zu erheben, wenn keine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit besteht. Der Beschwerdeweg steht jedoch nur gegen Handlungen oder Unterlassungen offen, welche die Eltern oder ihr Kind persönlich und schwerwiegend beeinträchtigen und gegen das Gesetz oder die Reglemente verstossen.

Absatz 2: Mit einer Aufsichtsbeschwerde kann die Schulbehörde gegebenenfalls veranlasst werden, Massnahmen gegen bestimmte Personen zu treffen. Die Behörde ist hingegen nicht verpflichtet, die beschwerdeführende Partei über die getroffenen Massnahmen zur informieren. Sie muss ihr aber mitteilen, ob ihre Aufsichtsbeschwerde berechtigt ist oder nicht.

Absatz 3: Kosten wie etwa Auslagen im Zusammenhang mit der Instruktion der Aufsichtsbeschwerde können der Urheberin oder dem Urheber einer leichtfertig oder missbräuchlich erhobenen Aufsichtsbeschwerde auferlegt werden.

Absatz 4: Gegen den Entscheid über die Auferlegung von Auslagen sowie die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Aufsichtsbeschwerde kann bei der übergeordneten Behörde Beschwerde erhoben werden.

Absatz 5: Es obliegt dem Staatsrat, die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens zu regeln.

Art. 83

Fragen und Anfechtungen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis des Personals der EKSD richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 84

Absatz 1: Ohne ausdrückliche Genehmigung sind die Schulräume und Schulanlagen sowie deren direkte Umgebung nicht öffentlich zugänglich. Dennoch kommt es gelegentlich vor, dass Eltern oder andere Personen unrechtmässig in das Schulareal eindringen und so den Unterricht oder den Schulbetrieb stören. Heute kann der Staat als Eigentümer der Schulgebäude eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch einreichen (Art. 186 StGB). Mit dieser neuen Bestimmung, die auch andere Verhaltensweisen einschliesst, welche den

Unterricht oder den Schulbetrieb stören, können die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren direkt beim Oberamt intervenieren.

Absatz 2: Gemäss diesem Absatz wird der oberamtliche Entscheid, sobald er definitiv und rechtskräftig ist, der EKSD mitgeteilt, damit diese dann ihrerseits die betroffenen Lehrpersonen und Behörden in Kenntnis setzt.

Art. 85

Der Staatsrat ist im Bereich der Mittelschulbildung die oberste Aufsichtsbehörde. Ihm werden kraft Gesetzes bestimmte Zuständigkeiten direkt zugewiesen. Er hat zudem die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen. Er kann die EKSD ermächtigen, in speziellen Bereichen selber solche Bestimmungen zu erlassen, wie zum Beispiel die Modalitäten für den Übertritt der Schülerinnen und Schüler von der Orientierungsschule in die Mittelschule oder die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen, die Richtlinien zur Zweisprachigkeit oder betreffend die Nutzung von Schulräumlichkeiten durch Dritte usw. Die Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit ist eine Zielsetzung, die es im Bereich der Mittelschulen weiterzuverfolgen gilt.

Art. 86

Dieser Artikel präzisiert die Rolle der EKSD. Diese sorgt für die Qualität und fördert die Entwicklung der Mittelschulbildung, durch ein kontinuierliches und wissenschaftlich abgestütztes Monitoring. Sie legt darüber hinaus deren strategische und pädagogische Ausrichtung fest. Ein Akzent wird zudem auf die Kohärenz des Freiburger Bildungssystems als Gesamtes gelegt, wobei dem Übergang von der obligatorischen Schule sowie zu den Studien auf Tertiärstufe besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll (siehe auch Art. 20 und Kapitel 2.3 weiter oben).

Absatz 6 setzt voraus, dass für beide kantonale Sprachgemeinschaften ein gleichwertiges Angebot an Bildungsgängen besteht.

Absatz 8: Das Amt verfügt gegenwärtig über 4,8 VZÄ (davon 0,5 VZÄ für den psychologischen Beratungsdienst), um die in diesem Artikel genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Fachstelle Fritic, das zuständige Kompetenzzentrum für alle Aspekte rund um den Themenbereich Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für den EKSD-Teil des Projekts HAE (vgl. Kapitel 2.3.4 weiter oben), ist ebenfalls dem Amt angegliedert.

Art. 87

Damit Lehrpersonen, die ihre Unterrichtstätigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Änderung des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (admi-

nistratives Schuljahr, ASF 2016_016, vgl. Kommentar zu Artikel 15 Abs. 1) aufgenommen haben, kein Monatsgehalt verlieren, muss sichergestellt werden, dass sie im letzten Monat ihrer Tätigkeit (August) ihren Lohn erhalten.

Art. 88

Die Unterrichtsberechtigung erstreckt sich von Gesetzes wegen auf die Lehrpersonen, die bereits im Amt sind, und ist integraler Bestandteil ihres Anstellungsvertrags.

Art. 89

Dieser Artikel hebt das Gesetz von 1991 auf, der durch das vorliegende, neue Mittelschulgesetz ersetzt wird.

Art. 90

Absatz 1: Gemäss Artikel 149 des Grossratsgesetzes (GRG, SGF 121.1) wird in diesem Absatz angegeben, welchen Arten von Referendum das Gesetz unterstellt ist. Nähere Einzelheiten dazu siehe Ziffer 5 und 9 der Botschaft.

Absatz 2: Als Datum für das Inkrafttreten ist der 1. August 2019 vorgesehen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat für den Staat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

6. Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Frage der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist von diesem Gesetzesentwurf nicht betroffen, da der Mittelschulunterricht ausschliesslich in die Zuständigkeit des Staates fällt und die Gemeinden in keiner Weise an dessen Finanzierung beteiligt sind.

7. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (Art. 197 GRG) wurden gemäss der kantonalen Strategie «Nachhaltige Entwicklung» mit dem Instrument Kompass 21 analysiert. Diese Evaluation basiert auf einem Vergleich zwischen der gegenwärtigen Situation und den aus der Gesetzesvorlage ausfliessenden Neuerungen. Die Revision des Mittelschulgesetzes hat Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Ebenen und, in geringerem Masse, auch auf die wirtschaftlichen. Sie wirkt sich hingegen nicht auf die Umweltentwicklung aus. Folgende vier Aspekte sind dabei zentral:

- > Übereinstimmung der Ausbildung mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Gesellschaft (neue Bildungsgänge, Stärkung der zweisprachigen Ausbildungsangebote usw.).
- > Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Rahmen der Schule.
- > Klärung der Rechte und Pflichten der Schulpartner, um eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- > Stärkung der Führungsstrukturen, um eine ständige Verbesserung der Schule und des Unterrichts zu ermöglichen.

All diese Massnahmen verfolgen ein grundlegendes Ziel, das eng mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wohlergehen verflochten ist: Jede und jeder soll die Möglichkeiten haben, einen Platz in der Gesellschaft zu finden und sich ins Berufsleben zu integrieren.

8. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht (Verfassungsmässigkeit, Bundesrechtskonformität und Europaverträglichkeit des Entwurfs)

Die Gesetzesvorlage steht in Einklang mit der Kantonsverfassung, dem Bundesrecht und dem europäischen Recht.

9. Unterstellung unter das Gesetzes- oder Finanzreferendum

Das Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.